
Datum: 21.11.1995
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 15. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 15 U 23/95
ECLI: ECLI:DE:OLGK:1995:1121.15U23.95.00

Vorinstanz: Landgericht Köln, 18 O 168/93

Tenor:

Auf die Berufung der Beklagten wird das am 27. Oktober 1994 verkündete Urteil der 18. Zivilkammer des Landgerichts Bonn - 18 O 168/93 - teilweise abgeändert und wie folgt neu gefaßt: 1. Die Beklagten werden verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 500.000,-- DM, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten - im Wiederholungsfall bis zu 2 Jahren - zu u n t e r l a s s e n, die nachfolgenden Äußerungen über den Kläger aufzustellen oder zu verbreiten: (3) Die in dem Beitrag der Tagesthemen der ARD vom 9. Januar 1992 eingeblendete Presseerklärung ist jedoch in Wirklichkeit von H.. (6) Um seinem verleumderischen Hetzmaterial den Anstrich von Seriosität zu verleihen, behauptet er, im Auftrag der EKD zu handeln. (9) Da ein solcher nicht zu finden ist, behauptet er kurzerhand, die von ihm verfaßte Broschüre über den V. im Auftrag der Bischofskonferenz bzw. der E. veröffentlicht zu haben. Es muß festgestellt werden: Diese Broschüre wurde weder im Auftrag noch mit Kenntnis ... der evangelischen Kirche veröffentlicht. (12) H., der bundesdeutsche Drahtzieher für die Diffamierungen gegen den V., verrät seine Methode, wie er die größten Lügen verbreitet: Wenn ein einzelner Bergsteiger einen Yeti im Himalaja sieht, glauben die Zeitungen es bestimmt nicht, wenn aber Jahr für Jahr Berichte über Yetis im Himalaja erscheinen, wird der Yeti für viele Journalisten zu einer Art halber Tatsache. Dieses Phänomen der Plausibilität durch Anhäufung geht auf eine natürlich vorgegebene Tendenz unseres Denkens zurück, mehrfach erlebte Phänomene zu verallgemeinern. (15) Tatsächlich veröffentlicht er seine Diffamierungen weder im

Auftrag noch in Kenntnis des Rates der Evangelischen Kirche Deutschlands. 2. Der Beklagte zu 1) wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 500.000,-- DM, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten - im Wiederhollungsfall bis zu 2 Jahren - zu unterlassen, nachfolgende Äußerungen über den Kläger aufzustellen oder zu verbreiten: (34) Seine Verknüpfung der Naturwissenschaft mit Naziparolen ist natürlich gewollt - soll auf solchen Manipulationstechniken das Wertbild des "neuzeitlichen Menschen" aufgebaut werden? (57) Darüber hinaus läßt sich vielfach belegen, daß H.s Berufung auf das christliche Ethos der Nächstenliebe nicht echt ist, sondern nur seinen eigenen Machtinteressen dient. Abgesehen davon, daß er kaltherzig unendlich viel menschliches Leid durch seine Rufmordkampagne gegen die gesamte Tiefenpsychologie verursacht, drückt er seine Gleichgültigkeit gegen alle christlichen und humanen Werte auch in seinen nihilistischen Stellungnahmen zu dem abscheulichen Geschreibsel "Babyficker" von Urs Allemann deutlich aus: ... In seinem (H.s) Artikel verharmlost er dessen Wirkungen ... Die Tatsache, daß Allemann mit seinem abscheulichen Elaborat ein öffentliches Forum erhält und daß dies den Protest verschiedenster Menschen und Gruppen hervorruft, wird von H. auf einer unpassenden Ebene kommentiert. In der Einleitung operiert er mit Begriffen wie "Kuriosität", "rettende Inseln in einem Meer kulturellen Verfalls" und "Feindbilder nach Maß". An keiner Stelle geht er auf die Kritik der Erlanger Bürger ein, lenkt von den Tatsachen ab und verharmlos damit einen Vorgang, der jeden Christen und humanistisch Denkenden empören muß. In der Darstellung von abscheulichsten Gewalttaten an Babys sieht H. keine Tabuverletzung. Die Folgen - der allmähliche Abbau zwischenmenschlicher Werte durch Abstumpfung und Verrohung - sind ihm keine Zeile wert. Im Gegenteil, er sieht darin "Stimuli" für die "desensibilisierte", "desorientierte Intelligenzija", bei der mit anderen Mitteln keine Emotionen (welcher Art?) mehr zu wecken seien. Für ihn sind "emotional unverbrauchte Stimuli" nur "ein Merkmal unserer Kunst". Seine Gleichgültigkeit gegenüber christlichen Werten drückt er am krassesten dadurch aus, daß er Allemanns Text auf eine Stufe stellt mit der Darstellung von "röhrenden Hirschen, fernen Gipfeln, Alpenrosen und Wildbächen" und als "Ekelkitsch" verharmlost. In erstaunlicher Arroganz stellt sich H. über alle und jeden. Diejenigen, die auf die verheerenden Folgen solcher "Literatur" hinweisen, wertet er in seinem Artikel ab als "pseudokonservative Menschheitsbeglucker", sie würden "sich selbst als rettende Inseln in einem Meer kulturellen Verfalls" betrachten, und Allemann lasse diese "schauen, was sie glauben". Die an Kultur Interessierten sind für ihn die "von den Massenmedien desensibilisierte und dem Wertpluralismus desorientierte Intelligenzija". Er wertet die Ehe ab, indem er sie als eine "Option des männlichen Sexuallebens" - gleichrangig zur "Triebabfuhr in der Peepshow" - bezeichnet. Ist das mit der christlichen Ethik vereinbar, wenn der Sinn der Ehe in der

Triebabfuhr liegen soll? H. verunglimpft auch die Juroren, wenn er schreibt, "die emotional übersensiblen Jungen", "beide Seiten" (er meint Juroren und die Erlanger Kulturfunktionäre ebenso wie die Kritiker) hätten "dasselbe" Interpretationsmuster". Er weiß es besser: Allemann breche keine Tabus, sondern liefere Stimuli. H. maßt sich am Schluß auch an zu wissen, daß die "Bilder" Allemanns seinem "Haß auf die Umwelt oder sich selbst oder beidem" entsprächen, und urteilt damit ohne jede Kenntnis über die Person Allemanns. Natürlich nutzt er diesen Artikel gleichzeitig für seine Verleumdungskampagne gegen den V. ... Auf diese infame und gleichzeitig billige Art und Weise versucht H. - offensichtlich als Mitstreiter Allemanns in Sachen Werteabbau - den V. u.a., die auf den Skandal aufmerksam machen, zum Schuldigen zu erklären. Jeder dumme Kaufhausdieb kennt diesen Trick, durch den Ausruf "Haltet den Dieb!" von seinem eigenen Vorgehen abzulenken. Im übrigen wird die Klage abgewiesen. Die Anschlußberufung des Klägers gegen das vorbezeichnete Urteil der 18. Zivilkammer des Landgerichts Bonn wird zurückgewiesen. Von den Kosten des Rechtsstreits erster Instanz trägt der Kläger 90 % der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 1) sowie 85 % der außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) und 3). Die Beklagten zu 1) bis 3) tragen als Gesamtschuldner 5 % der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten des Klägers, der Beklagte zu 1) darüber hinaus weitere 5 % der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten des Klägers. Die übrigen außergerichtlichen Kosten trägt jede Partei selbst. Von den Kosten des zweiten Rechtszuges tragen der Kläger 90 % der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 1) sowie die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) und 3) in voller Höhe. Der Beklagte zu 1) trägt 10 % der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten des Klägers. Die übrigen außergerichtlichen Kosten trägt jede Partei selbst. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

TATBESTAND

Der Kläger ist wissenschaftlicher Referent der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW), deren Rechtsträger die Evangelische Kirche in Deutschland ist. Der Kläger studierte Biologie mit dem Nebenfach Psychologie, und der Schwerpunkt seiner Forschungstätigkeit lag nach seinen Angaben in dem Grenzgebiet zwischen Neurobiologie und Wahrnehmungspsychologie. Der Kläger ist Verfasser mehrerer Bücher und Essays.

Die Beklagten sind eingetragene Idealvereine und gehören zu einer Anzahl rechtlich selbständiger Vereine in der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und Österreich, die die Vereinsbezeichnung "Verein zur Förderung der psychologischen Menschenkenntnis" (V.), "Institut zur Förderung der psychologischen Menschenkenntnis" (IPM) bzw.

1

2

3

4

"Gesellschaft zur Förderung der psycho-logischen Menschenkenntnis" (GFPM) tragen. Zu ihren Mitgliedern gehören Ärzte, Psychologen, Pädagogen und psychologisch Interessierte anderer Berufe; nach ihrem Selbstverständnis fühlen sich die Beklagten der psycho-logisch-psychotherapeutischen Hilfeleistung verpflichtet. Die Beklagten betätigen sich auf den Gebieten der Ehe- und Erziehungsberatung, Berufs- und Studienbe-ratung, Erteilung von psychologischen Lernhilfen, Psy-chotherapie und Gruppentherapie; sie führen zu diesem Zweck u.a. Seminare, Elterngruppen, Gesprächskreise so-wie Schulungswochen durch. Ein weiteres Betätigungsfeld liegt in der Drogen- und Aidsprävention.

Der Kläger hat sich im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit wiederholt mit den Beklagten beschäftigt, die er als eine sog. "geschlossene Weltanschauungsge-meinschaft" betrachtet. Seine Einschätzung über die Beklagten faßte der Kläger in einer "Studie für den innerkirchlichen Gebrauch" zusammen; ferner erstellte er einen Beitrag für das im Herder-Verlag erscheinende "Lexikon der Sekten", in dem er auch die Beklagten erwähnte. Im Jahre 1991 veröffentlichte der Kläger in Österreich eine Broschüre mit dem Titel "Verein zur Förderung der psychologischen Menschenkenntnis (V./IPM/GFPM)"; diese war Teil der Werkmappe "Sek-ten, religiöse Sondergemeinschaften, Weltanschauungen" (Nr. 61/190). Diese Broschüre erschien laut Impressum in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe "Neue reli-giöse Bewegungen in der Schweiz", der schweizerischen Bischofskonferenz und des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, der katholischen soziaethischen Ar-beitsstelle - Arbeitsstelle der Deutschen Bischofskon-ferenz - Referat Sekten und Weltanschauungsfragen -, sowie der Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Seelsorgeämter. Der Kläger setzte sich in diesem Bei-trag kritisch mit dem V. auseinander; dabei skizzierte er die Züricher Schule, die Entstehung des V. und sein Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit. Die Beklagten bezeichnete er als geschlossene Weltanschauungsgemein-schaft, was er u.a. wie folgt begründet (Seite 36):

5

6

"Es wird deutlich, daß zwischen Insidern und Außenstehenden klar unterschieden wird und daß die Grenze der Gruppe für die Mitglieder zur Grenze der Lebenswirklichkeit wird. Genau darin besteht aber nach Schmidtchen das Wesen einer Sekte."

7

In seinem Beitrag beschreibt der Kläger im weiteren angebliche Selbstbezeichnungsschreiben von V.-Mit-gliedern sowie deren Briefwechsel mit den Vertretern der Züricher Zentrale in anonymisierter Form. Darin werfen diese sich u.a. selbst vor, in Konkurrenz zu der zentralen Persönlichkeit der Beklagten zu 1), Frau Dr. B.-K., getreten zu sein und damit auch die Hinter-lassenschaft von F. L. zerstört zu haben. Der Kläger skizziert den Ausschluß dieser Mitglieder aus dem V. und vergleicht dieses Verfahren in seiner Werkmappe mit "dem Muster stalinistischer Kaderprozesse, von der Be-zichtigung über die Selbstbeichtigung zur Säuberung".

8

Am 8. Oktober 1991 referierte der Kläger auf der Tagung der Aktion Jugendschutz (AJS) in Karlsruhe über das Thema "Die Rückkehr der Zauberer-Psychoszene zwischen Geschäft, Krankheit und Orientierungssuche". Dabei setzte er sich kritisch mit den sektiererischen Struk-turen von Psychosekten auseinander. Als Beispiel führte er den V. auf:

9

10

"Der V. kann als Beispiel dafür dienen ... Der V. ist deswegen für den Bereich des Jugendschutzes interessant, weil er sich in Deutschland immer wieder bei Fragen der Drogenprävention, der Aids-Aufklärung, der Gewalt in den Medien u.s.w. zu Wort meldet. Er

11

fällt weniger durch seine inhalt-liche Position, als durch das extreme Auftreten der Anhänger und die Aggressivität gegen Kritiker auf."

Anläßlich dieses Vortrags verteilten V.-Mitglieder Flugblätter, in denen der Kläger heftig angegriffen wurde. Dies wiederum veranlaßte die EZW am 18. Oktober 1991 zu einer Presseerklärung, in der es u.a. heißt: 12

"Der V. zeichnet sich dadurch aus, daß er jegliche Kritik mit juristischen Mitteln zu unterbinden sucht. ... Beim V. handelt es sich um eine Gruppe mit psychologistischer Ideologie, die nach Darstellung eines in der Schweiz verbreiteten kri-tischen Buches eine totalitäre Struktur aufweist ... In der Selbstdarstellung wird gegen Anders-denkende eine erschreckende Sprache benutzt und Kritiker werden auf unglaubliche Weise persönlich diffamiert. Nach Ansicht der EZW ist es nicht ver-antwortbar, daß überzeugte Anhänger dieser Gruppe unkontrolliert Jugendliche betreuen und sozialen Aufgaben nachgehen. Kultus- und Sozialbehörden der Länder sind gefordert, sich von den in ihrem Be-reich arbeitenden V.-Vertretern die Selbstdarstel-lung der Gruppe vorlegen zu lassen und sich bei den zuständigen Stellen des Kantons Zürichs über die dortigen Erfahrungen zu informieren." 13 14

Die öffentliche Kritik des Klägers an dem V. nahm der Beklagte zu 1) zum Anlaß, sich nun seinerseits öffent-lich mit dem Kläger zu beschäftigen. Im Jahre 1991 gab der Beklagte zu 1) deshalb die Broschüre mit dem Titel "Eine Studie zu modernen Formen der Inquisition - zu H. H." heraus. In der Einleitung wird das Ziel dieser Schrift wie folgt umschrieben: 15

"Die vorliegende Schrift dokumentiert ein Stück Zeitgeschichte. Sie zeigt, wie Hansjörg H. die evangelische Kirche und seine Stellung als Refe-rent für Weltanschauungsfragen dazu mißbraucht, seine links orientierten politischen Vorstellung einer 'besseren Welt' zu entwerfen. Dabei verteu-felt er die Wissenschaft. Sein Kampf gilt allen tiefenpsychologischen Richtungen und besonders dem Verein zur Förderung der Psychologischen Menschen-kenntnis (V.)." 16 17

Der Beklagte zu 1) setzt sich in dieser Schrift, auf deren Inhalt im einzelnen Bezug genommen wird, kritisch mit der Person des Klägers, seiner politischen Ziel-setzung, seiner wissenschaftlichen Qualifikation sowie seiner Vorgehensweise gegen den V. auseinander. 18

Nachdem der Kläger sich im Rahmen eines ARD-Tagesthe-menbeitrags vom 9. Januar 1992 kritisch über den V. geäußert hatte, nahmen die Beklagten im Rahmen der Broschüre "Richtigstellung und Analyse des Beitrags über den Verein der psychologischen Menschenkenntnis V. in den ARD-'Tagesthemen' vom 9.1.1992" (mit dem Unter-titel: "Zur Arbeit des V.") erneut Stellung; hierbei stellten sie den Kläger u.a. als Initiator der gegen den V. gerichteten und nach ihrer Auffassung unberech-tigten Kampagne dar; auch insoweit wird auf den Inhalt der Broschüre Bezug genommen. 19

Mit der vorliegenden Klage nimmt der Kläger die Beklag-ten u.a. auf Unterlassung, Zahlung eines Schmerzensgel-des sowie auf Auskunft in Anspruch. Der Kläger hat vor-getragen, bei den von ihm beanstandeten Äußerungen han-dele es sich überwiegend um unwahre Tatsachenbehauptun-gen, in jedem Falle aber um eine unzulässige Schmähkri-tik, die zu unterlassen sei. Hierzu hat er im einzelnen vorgetragen. 20

Der Kläger hat beantragt,	21
1. die Beklagten zu 1), 2) und 3) zu verurtei-	22
	23
	24
len, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 25 500.000,-- DM, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten - im Wiederholungsfalle bis zu zwei Jahren - zu u n t e r l a s s e n, die nachfolgenden Äußerungen aufzustellen oder zu verbreiten:	25
• Von W. ist bekannt, daß er von H. H.,	26
	27
	28
	29
Referent der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW) seit ge-raume 80 Zeit gezielt mit verleumderischem Material über den V. versorgt wird.	30
• Sowohl die beklagte Zeitung als auch die	31
	32
	33
	34
"Tagesthemen" folgten in Aufbau, Inhalt und Machart der gezielten Diffamierungs-strategie 35 eines gewissen H.. Auch dessen gesammelte Verleumdungen, die er in Form einer Broschüre herausgegeben hat, sind bereits zweimal gerichtlich untersagt.	35
• Eine eingeblendete Pressemitteilung soll	36
	37
	38
	39
suggestieren, daß die evangelische Kirche vor dem V. warne. Diese Pressemitteilung ist 40 jedoch in Wirklichkeit von H..	40
• Der Verteilung war vorausgegangen, daß H.	41
	42

auf dem Jugendschutztag am 08.10.1991 in Karlsruhe als einer der Hauptreferenten seine Redezeit dazu mißbraucht hatte, in bewußt und gezielt verleumderischer Weise den V. in der Öffentlichkeit (vor ca. 2.500 Zuschauern) schwerstens zu diffamieren.

- H. nutzt selbstherrlich und rücksichtslos 46

seine Stellung als Angestellter der EZW aus. 50

- Um seinem verleumderischen Hetzmaterial 51

den Anstrich von Seriosität zu verleihen, behauptet er, im Auftrag der E. zu handeln. 55

- In Mißachtung jeglicher Realität verfolgt 56

er mit gesteigerter Schärfe und gegen jede christliche Ethik sein menschenverachtendes Ziel, den V. zu zerstören. 60

- Um den gegen ihn in Deutschland anhängi- 61

gen Gerichtsprozeß zu unterlaufen, ließ H. diese Broschüre in Österreich herausgeben, wo er eng mit einer gewissen F. Valentin vom Referat für Weltanschauungsfragen der Erzdiözese Wien vernetzt ist. Die inzwischen verbotene Broschüre gibt im Titel vor, über den V. sachlich zu informieren. In Tat und Wahrheit verbreitet H. mit dieser Hetzschrift

ausschließlich erlogenes Material einiger Aktivisten der linksextremen Szene, ...

• Da H. jedoch seine "Informanten" aus	66
	67
	68
	69
der linksextremen Z. Subkultur schlecht als seriöse Zeugen für seine Verleumdungen anführen kann, braucht er einen vertrauenswürdigen Garanten. Da ein solcher nicht zu finden ist, behauptet er kurzerhand, die von ihm verfaßte Broschüre über den V. im Auftrag ... bzw. der E. veröffentlicht zu haben.	70
	71
	72
	73
Es muß festgestellt werden: Diese Broschüre wurde weder im Auftrag noch mit Kenntnis der Evangelischen Kirche veröffentlicht.	74
	75
	76
	77
In der Schrift macht H. eine Unzahl schwerst ehr- und persönlichkeitsverletzender Aussagen über den V. und andere im EV. verbundene Schwestervereine. Das Landesgericht Wien hat nun in einer Entscheidung vom 30.12.1991 die Verbreitung von sechsundzwanzig (von achtundzwanzig eingeklagten) Passagen der erwähnten Schrift untersagt. Das Bezirksgericht von Unterrheintal, Kanton St. Gallen, hat mit Verfügung vom 31. Dezember 1991 den Vertriebern der Broschüre verboten, diese "in irgendeiner Art selbst oder unter Mithilfe von Dritten zu vertreiben".	78
• Das jedenfalls ist das Ziel H.s, der hin-	79
	80
	81
	82
terhältiges, verlogenes und ehrverletzendes Vorgehen meint, wenn er von "öffentlicher Kritik" spricht. Allein zu diesem Zweck nutzt er den Zugang seiner Dienststelle zu den Massenmedien hemmungslos aus.	83
• Ihr Vorgehen ist unverzichtbarer Bestandteil-	84
	85

	86
	87
teil der linken Zerstörungstaktik: Zu-nehmender Drogenkonsum forciert die ange-strebte und bereits weit fortgeschrittene erosionsartige Zerstörung in allen Berei-chen des gesellschaftlichen Lebens.	88
• H., der bundesdeutsche Drahtzieher für	89
	90
	91
	92
die Diffamierungen gegen den V., verrät seine Methode, wie er die größten Lügen verbreitet	93
"Wenn ein einzelner Bergstei-ger einen Yeti im Himalaja sieht, glauben die Zeitungen es bestimmt nicht, wenn aber Jahr für Jahr Berichte über Yetis im Himalaja erscheinen, wird der Yeti für viele Journalisten zu einer Art halber Tatsache. Dieses Phänomen der Plausibili-tät durch Anhäufung geht auf eine natür-lich vorgegebene Tendenz unseres Denkens zurück, mehrfach erlebte Phänomene zu verallgemeinern.	
• Diese massiv ehrverletzenden und haltlo-	94
	95
	96
	97
sen im Bild erkennbaren Fragmente aus dem Brief von G. sind eine schlaglichtartige Wiederholung der rufmörderischen Verleum-dungen H.s.	98
• fordert Berufsverbote für V.-Teilneh-	99
	100
	101
	102
mer im gesamten sozialen Bereich.	103
• H. veröffentlicht Diffamierungen über den	104
	105
	106

	107
V..	108
• ...	109
• Um einem zu erwartenden Verbot seiner	110
	111
	112
	113
Diffamierungen zuvorzukommen, beeilte er sich, diese in Österreich zu publizieren.	114
• Die von H. kolportierten Lügenkonstruk-	115
	116
	117
	118
te über die seriöse psychologische/pädagogische Arbeit des V. sind nichts anderes als propagandistisch aufbereitetes und juristisch gewaschenes Material des linksextremen Sprengels "Psychotroika".	119
• Das Vorgehen H.s spiegelt ein wesentli-	120
	121
	122
	123
ches Prinzip der sog. "Graswurzelstrategie" wider, zu der er sich anlässlich des Vortrages Sommer 1991 an der Universität Zürich ausdrücklich bekannte. Dabei handelt es sich um eine subversive Taktik, um die Gesellschaft und ihre Institutionen systematisch zu unterwandern sowie ihre Grundwerte schleichend auszuhöhlen. Hierzu gehört auch, daß der Staat bzw. - in linker Diktion - das "System" durch die Ausbreitung des Drogenproblems auf die Anklagebank gesetzt wird, in ihm sei das Leben ohne Drogen doch kaum mehr erträglich. Die erwünschte "revolutionäre" Bereitschaft, Normen und Werte zu mißachten, erhöht sich durch Drogenmißbrauch in höchstem Maße.	124
• H.s Wissenschaftsfeindlichkeit geht auf	125
	126
	127
	128

politisches Kalkül zurück. Für seine politischen Ziele ist er bereit, die Stimme der Vernunft und Toleranz mit allen Mitteln zu bekämpfen und auszumerzen.

• Anlässlich der AJS-Tagung hat H. H. von	130
	131
	132
der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW) seine Redezeit als Referent vor 2.800 Teilnehmern (vorwiegend Multiplikatoren aus dem sozialen Bereich) dazu mißbraucht, den V. in schwer ehr- und persönlichkeitsverletzender Weise zu diffamieren.	133
1. Den Beklagten zu 1) zu verurteilen,	134
	135
	136
es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 500.000,-- DM, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten - im Wiederholungsfall bis zu 2 Jahren - zu unterlassen, nachfolgende Äußerungen aufzustellen oder zu verbreiten:	137
• Sie zeigt, wie H. H. die evangelische	138
	139
	140
	141
Kirche und seine Stellung als Referent für Weltanschauungsfragen dazu mißbraucht, seine linksorientierten politischen Vorstellungen einer "besseren Welt" zu entwerfen. (Seite 5)	142
• Seit nunmehr 2 Jahren führt er eine aus	143
	144
	145
	146
dem Untergrund lancierte und medienwirksam verstärkte Diffamierungskampagne gegen den V. und die anderen Mitgliedvereine des Europäischen Verbandes zur Förderung der psychologischen Menschenkenntnis (EV.). Für diese Kampagne, für die er keine Mittel scheut, auch nicht die unlautersten, stehen H. offensichtlich die finanziellen Mittel und Möglichkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland (E.) zur Verfügung. (Seite 5).	147

• Es muß betont werden, daß die von H.	148
	149
	150
	151
aktiv mitgetragene Kampagne gegen den V. im Rahmen einer politisch motivierten neulinken Strategie zu verstehen ist, die auf den Abbau von kulturellen Werten, auf Eliminierung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse und letztlich auf eine gesamtgesellschaftliche Umstrukturierung zielt. (Seite 5)	152
• Die inquisitorische Vorgehensweise H. s	153
	154
	155
	156
bei der Diffamierung der Tiefenpsychologie, bei der Entwertung der Wissenschaft oder auch sein Mißbrauch religiöser Impulse des Menschen sowie sein gespaltenes Verhältnis zur Wahrheit werden nachfolgend im einzelnen dargestellt und untersucht. (Seite 5).	157
• H. ist wie der größte Teil der Hetzer	158
	159
	160
	161
gegen den V. ein Vertreter linker bis linksextremer Ideologie. (Seite 6)	162
• teilt offensichtlich die verzerrte	163
	164
	165
	166
Darstellung der bestehenden Gesellschaft durch die 68er-Ideologie, die allein zum Ziel hat, ein Unbehagen an der Gesellschaft zu erzeugen. (Seite 6)	167
• Die Graswurzelstrategie als der zweiten	168
	169
	170

Anschauung, zu der H. sich bekennt, hat die Zerstörung der bewährten Werteorientierung unserer Gesellschaft über "basis-organisierte" Bürgerinitiativen zum Ziel. Die Kultur, die ein Zusammenleben der Menschen in unserer Gesellschaft ermöglicht, soll auf diese Weise zerstört werden. Gemäß dieser Theorie müssen überall in der Gesellschaft netzwerkartig kleine, den gesellschaftlichen Konsens sprengende Brandherde (Unruheherde) gelegt werden, die schließlich einen Flächenbrand entfachen. Ganz nach dem Vorbild der action directe ist von den Graswurzelstrategen geplant, die gesamte Gesellschaft zu veröden. (Seite 6)

- Als Graswurzelstrategie versucht H. in 173

174

175

176

seiner Rolle als Mann der Kirche seine marxistische Gesellschaftskritik krampfhaft zu vertuschen mit sichtlich bemühtem Zurschaustellen seiner Religiosität. (Seite 6) 177

- will sich in keiner Weise auf ei- 178

179

180

181

ne exakte, naturwissenschaftliche Erforschung der Materie einlassen, sondern fordert als linker Strategie zum direkten Kampf gegen die Wissenschaft auf. Auf ganz primitive Art verketzert er die Wissenschaft als reine Ideologie und als Glauben. (Seite 7) 182

- Es gibt keinen Anhaltspunkt für einen 183

184

185

186

etwa mit Antritt seiner Arbeitsstelle in der EZW erfolgten Gesinnungswandel H. s. Ausgehend von der neomarxistischen Wissenschaftskritik untergräbt er seit 1985 mit fanatischem Eifer das Vertrauen der Menschen in die Wissenschaft. (Seite 7) 187

- Mit diesen Ausführungen reiht H. sich ein 188

189

190

191

in das Denken der Marxisten die einen Um-sturz der Gesellschaft über die Besetzung der192 Köpfe, über Indoktrinierung mit neu-en gesellschaftszerstörenden "Werten" an-streben. Das Ziel ist noch dasselbe wie vor 100 Jahren, die Errichtung einer so-zialistischen Diktatur - allerdings in gewandelten Formen. Indem H. die Macht-frage zum Zentrum der gesellschaftlichen Veränderung macht, tritt er das gefährli-che Erbe des Antihumanisten Focoult an. (Seite 8)

- An anderer Stelle bedauert der Graswur- 193
- 194
- 195
- 196

zelstrategie H. das Schwinden des revolu-tionären Impulses in den vergangenen 20 Jahre197 (Seite 8)

- Es sind Fragestellungen eines linkspoli- 198
- 199
- 200
- 201

tischen Strategen, der sich keinen Deut um das Schicksal und die Not eines ein-zelnen 202 Menschen schert. (Seite 8)

- Hieraus wird auch erkennbar, weshalb H. 203
- 204
- 205
- 206

im Einklang mit allen anderen Hetzern den V. auf rüdeste Art attackiert: Weil der V. sich für207 die Erhaltung bewährter Wer-te in der Gesellschaft einsetzt und die Teilnehmer sich mit positiven Beiträgen da einbringen, wo sie leben, muß dieser aus der Sicht H.s als systemstabilisie-rend vernichtet werden. Klar wird auch, daß H. sich nicht scheuen wird, die "Lei-denschaft" der Menschen in der evangeli-schen Kirche zu schüren und für seinen Kulturkrieg in bestimmte Bahnen zu len-ken. (Seite 9)

- Wie er bei dieser Attacke auf den V. 208
- 209
- 210

skrupellos alle Medien und andere Kommunikationsmittel ausnutzt, um infamste und schändlichste Lügen zur "Wahrheit" werden zu lassen, zeigt folgendes Zitat: "Auch das gehört zu den Besonderheiten der Alltagspsychologie, daß unwahrscheinliche Geschichten glaubwürdiger werden, wenn sie gehäuft auftreten. Wenn ein einzelner Bergsteiger einen Yeti im Himalaja sieht, glauben die Zeitungen es bestimmt nicht, wenn aber Jahr für Jahr Berichte über Yetis im Himalaja erscheinen, wird der Yeti für viele Journalisten zu einer Art halber Tatsache. Dieses Phänomen der Plausibilität durch Anhäufung geht auf eine natürlich vorgegebene Tendenz unseres Denkens zurück, mehrfach erlebte Phänomene zu verallgemeinern..." In diesem Sinne verbreitet H. Lügen über Lügen, sowohl geographisch als auch zeitlich gezielt verteilt, in verschiedenen Städten des deutschsprachigen Raumes, um über den V. als Ganzes einen unauslöschlichen Eindruck in der Öffentlichkeit zu erzwingen. Er hält sich daher in keiner Weise an die an ihn von der E. ergangene Aufforderung, das den V. diffamierende Material nicht weiter zu verbreiten (s.o.). Er ist im Gegenteil aktiv damit beschäftigt, die Lügen der "Psychostroika", eines Vereins, der in Zürich eigens dazu gegründet worden ist, um den V. zu vernichten, in großen Mengen zu versenden, auch an Institutionen, die gar nicht darum gebeten haben. (Seite 9)

- Das schmutzige Vorgehen H.s ist in sei-

213

214

215

216

ner Methode mit "Geldwäscherei" zu vergleichen. Er läßt die vom V. eingeklagten "Psychostroika"-Materialien u.a. durch oben genannte Institutionen weiter verbreiten. Dadurch, daß dieselbe Information dann einen anderen Briefkopf trägt, ist der ursprüngliche Absender nicht mehr zu erkennen. Die jeweiligen Empfänger erhalten auf diese Weise den Eindruck, sie hätten ernstzunehmendes Material bekommen. Der damit erzielte Multiplikationseffekt nach dem Schneeballsystem verfehlt seine Wirkung selten. (Seite 9)

217

- Er nutzt für seine Strategie wissen-

218

219

220

221

schaftliche Erkenntnisse, die schon Goebbels für seine propagandistischen Feldzüge mißbraucht hat, um eine ekelhafte, faschistische Diffamierungskampagne gegen den V., seine fachliche Leiterin, Frau Dr. A. B.-K. und seine Teilnehmer zu entfachen. H. selbst weiß sehr wohl, warum er den V. öffentlich und mit allen Mitteln linksfaschistischer Demagogie an den Pranger stellt: Nicht nur daß er in ein laufendes Gerichtsverfahren mit einer Vorverurteilung eingreift, er will den V. buchstäblich vernichten. In seinem Kampf gegen den V., der jedes Maß an menschlich Zulässigem schon lange überschritten hat, nimmt er ganz bewußt menschliche Opfer in Kauf. Als selbsternannter linker Inquisitor der auch von

222

Graswurzelstrategen unterwanderten Kirche nimmt er unter dem Schutz der Evangelischen Kirche in Deutschland das menschliche Leid, das er hervorruft, skrupellos vorweg: ... (Seite 10)

- Die Haltung H.s und sein Vorgehen sind an 223
- 224
- 225
- 226

Zynismus und Menschenverachtung kaum zu überbieten. H. läßt keinen Zweifel daran, daß er gegen den V. einen Vernichtungskrieg eingeleitet hat und ihn bis zur letzten Konsequenz durchzusetzen gedenkt. In faschistischer Manier und mit grauenhaften Bildern heizt er die Progomstimmung gegen den V. und seine Teilnehmer an. (Seite 10)

- 1. Die verbrecherische Gesinnung H.s ent- 228
- 229
- 230
- 231

larvt sich selbst, ... (Seite 10) 232

- Als Hintergrund dieser Hetze, die un- 233
- 234
- 235
- 236

zähligen Menschen schon jetzt viel Leid gekostet hat, für das H. die Verantwortung übernehmen muß, müssen Pläne gesehen werden, nach der Aushöhlung der demokratischen Wertvorstellungen nun in einen nächsten Schritt über den Aufbau eines mobilisierenden Mythos zur Errichtung des Gottesstaates überzugehen. Allein das Ziel, einen Gottesstaat (einen kommunistischen?) zu errichten, heiligt H. jedes Mittel. (Seite 10)

- ... 238
- Herr Dr. H. arbeitet daran, daß die 239
- 240
- 241
- 242
- 243

Kirche sich dazu einreihen soll in die Protestbewegung gegen die sogenannte Vernunftbesessenheit der modernen Gesellschaft, und zwar mit Isoterikern, Okkultisten, solchen, die sich aus ideologischen Gründen Umweltschützer nennen, der Partei der Grünen Seite an Seite. Gemeinsam mit diesen soll eine Front und ein grundsätzlicher Dissens- und Disloyalitätsprozeß in die Wege geleitet werden.

- verfolgt - mit der Kirche im Rücken - 244

245

246

247

eine Strategie, die Habermas schon als Linksfaschismus bezeichnet hat. Seit etwa 2 Jahren 248 hat er von linksextremen und politisch-homosexuellen Kreisen in Zürich sogenannte Informationen über den V. zu-gespielt bekommen, die er seither fanatisch weiterverbreitet, ohne daß er sich bisher auch nur ein einziges Mal beim V. informiert hätte.

- H. bezieht sein Material über den V. 249

250

251

252

fast ausschließlich aus den linksextremen und politisch-homosexuellen Kreisen in Zürich. 253 Oder gibt er es sogar in Auftrag? Wert und Gehalt dieses Materials wurde von ihm nie überprüft, was auch nicht in seinem Ansinnen stand. Im Gegenteil: Er gab "Psychostroika" Anweisungen, wie sie strategisch gegen den V. vorzugehen hätten.

- Es gab Treffen oder Zusammenkünfte, an 254

255

256

257

denen "die nächsten strategischen Schritte in der Hetzkampagne gegen den V. angesprochen worden sind. 258

- Durchgängig bleibt jedoch seine mit offe- 259

260

261

262

263

nen oder suggestiven sprachlichen Mitteln vorgetragene polemische Abwertung anderer Meinungen, Weltanschauungen, ethischer Auffassungen, religiöser Bekenntnisse und deren Vertreter. ... Dabei schreckt er auch nicht davor zurück, übelste Verleumdungen und schwerst ehrverletzende Aussagen unhinterfragt und unüberprüft zu kolportieren sowie weitere selbst in die Welt zu setzen, um seinen ideologischen Gegner zu vernichten. (Seite 18)

• Dabei bedient er sich aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel von Manipulation, Suggestion, ja, Demagogie und auch der Machtfügung	264
	265
	266
	267
Mit einer Perfidie ohnegleichen - Unterstellungen, Verdrehungen, unzutreffender Bildersprache, massiver Abwertung Andersdenkender und "wohlwollendem Zuspruch" derer, die ihm folgen - erhebt er sich selbst zum Richter. (Seite 18)	268
• Seine ganze Argumentation beruht auf einem anonymen Bericht eines ehemaligen Mitgliedes der ZFSL, den er als Realität verkauft ohne ihn wissenschaftlich zu überprüfen. Indem er richtige Aussagen aus der Humantheologie mit persönlichen diffamierenden Meinungen vermischt, verleiht er, für den Laien nicht erkennbar, letzteren einen Wahrheitsgehalt, und zeigt so, daß er nicht an einer wissenschaftlichen Untersuchung des Sektenphänomens interessiert ist, sondern daran, die ZFSL als totalitäre Sekte zu diffamieren, obwohl sie nicht das geringste mit einer Sekte zu tun hat. (Seite 19)	269
	270
	271
	272
• Eine weitere unsachliche Spitzfindigkeit	274
	275
	276
	277
leistet sich H. bei seinen Betrachtungen über die Randbedingungen von beobachteten Phänomenen. (Seite 23)	278
• Als erstes ist hier eine Unredlichkeit	279
	280

sondergleichen festzustellen. H.s Schriften bestehen im wesentlichen aus Aussagen über Menschen, ihre Persönlichkeiten und Motive. Er hält es dabei (konsequenterweise) nicht für nötig, auch nur eine seiner Aussagen zu verifizieren, auch versucht er nicht, seine Aussagen falsifizierbar zu machen oder kritisch zu prüfen. Ihm reicht seine Meinung und die anderer Leute völlig aus, Menschen, die er nie gesehen oder gehört hat, massiv zu verunglimpfen und moralisch zu verdammen. (Seite 23)

barkeit so sehr nach exakter Wissenschaft klingt, verkehrt er mit einem Taschenspielertrick gezielt ins Gegenteil, ... (Seite 23)

keit zu überspielen sucht ... (Seite 23)

an, um sein Publikum zum Narren zu halten: ... (Seite 25)

mit Naziparolen ist natürlich gewollt - soll auf solchen Manipulationstechniken das Wertbild des "neuzeitlichen Menschen" aufgebaut werden? (Seite 25)

• ..., fordert er heute den Primat der Re-	304
	305
	306
	307
ligion über die Naturwissenschaften. Dies allerdings nicht aus echter Religiosität, sondern	308
nur, um die religiösen Impulse der Menschen im Rahmen seiner marxisti-schen Strategie	
lenken zu können. (Seite 26)	
• Auf dieser Grundlage kann dann jederzeit	309
	310
	311
	312
gezielt die Angst vor der unheimlichen Umweltkatastrophe geschürt werden. In ei-nem 2., 3.	313
und 4. Beispiel verfährt H. ebenso: ... (Seite 27)	
• Es wird deutlich, auf welche Weise er	314
	315
	316
	317
seine Wissenschaftsauffassung für den po-litischen Kampf der grünen-alternativen	318
Bewegung instrumentalisiert. Der Verdacht liegt nahe, daß er sie eigens dafür kon-struiert	
hat. (Seite 27)	
• Wieder ist es sein Beispiel, daß die	319
	320
	321
	322
Intention seiner Verdrehungen deutlich macht: ... (Seite 27)	323
• Der selbsternannte Fachmann für Psycho-	324
	325

	326
	327
therapie und Seelsorge. (Seite 28)	328
• Seine falschen und primitiven Diffamie-	329
	330
	331
	332
rungen werden zu Recht von einer gan-zen Reihe von Psychoanalytikern zurückge-wiesen, wenn auch die meisten sich einer Stellungnahme ob der lächerlichen Behaup-tungen H.s enthalten. (Seite 29)	333
• In kaum zu übertreffender Borniertheit	334
	335
	336
	337
beurteilt H. auch die an Alfred Adler angelehnte Logotherapie Victor Frankl's folgendermaßen: ... (Seite 30)	338
• Mit diesem intriganten Vorgehen will er	339
	340
	341
	342
den Eindruck erwecken, nicht Angreifer, sondern Verteidiger zu sein. Diese Taktik dient einzig der Blendung des Lesers, nämlich der Vertuschung der Absicht, den anderen zu verunglimpfen. Mit dieser Tak-tik geht er auch gegen den V. und gegen jeden vor, der ihm im Wege steht. (Seite 31)	343
• Neben der erwähnten Daseins- und Exi-	344
	345
	346
	347
	348

stanzanalyse bringt H. in dieser schein-bar beliebigen Aufzählung "ganzheitli-cher" Schulen auch die Logotherapie von Victor E. Frankl mit Sekten in Ver-bindung, H. nennt die gesamten wissen schaftlichen Ansätze in einem Atemzug mit Baghwan. Hier zeigt sich in aller Klarheit, daß H. kein Interesse an einer differenzierten, sachlichen und inhaltli-chen Auseinandersetzung mit all diesen sehr unterschiedlichen wissenschaftli-chen, psychologischen und religiösen Auf-fassungen hat. Sie werden alle über H.s dogmatischen Kamm geschoren. (Seite 31)

- H. ignoriert die gesamte Fachliteratur 349

350

351

352

und behauptet, sich zum vermeintlichen Fachmann aufspielend, der Tiefenpsycholo-gie s353 es unmöglich, einzelne aktuelle Lebensprobleme anzugehen ... Mit einem Federstrich pathologisiert er alle Klien-ten, die eine Gesprächstherapie oder Psy-choanalyse nicht abbrechen: ... (Seite 32)

- schneidet hilfesuchenden Menschen den 354

355

356

357

Weg zum Psychologen ab, indem er die therapeutische Beziehung als gekauft und 358 unernsthaft diffamiert ... Dabei werden sie, gem. H.s rufmörderischer Polemik, ... (Seite 32)

- Einen Rufmord an jeder psychotherapeuti- 359

360

361

362

schen Bemühung stellt die folgende men-schenfeindliche Äußerung H.s dar: ... (Seite 32)363

- Das unredliche Vorgehen H.s, der einen 364

365

366

367

368

religiösen Standpunkt vorgibt, um marxistisches Gedankengut in die seelsorgerische Arbeit einzubringen, ist hingegen abzulehnen. Es stellt sich die Frage, wo-zu H. eine derartig krasse, mörderische Kampagne gegen die Tiefenpsychologie im allgemeinen und den V. im besonderen führt. (Seite 34)

- H. als "Wissenschaftler" 369
- 370
- 371
- 372

Obwohl, wie schon gesagt, H. Biologe ist, gibt er sich als Fachmann für Psychologie und Psychotherapie aus. Dies wäre in keiner anderen Disziplin möglich. Man stelle sich einen Biologen vor, der medizinische Problemstellungen begutachtet und Glauben machen will, selbst Mediziner oder Facharzt zu sein! (Seite 34)

- Auch die Weiterentwicklungen in der Tiefenpsychologie - ... - übergeht H. in kaum zu überbietender Unwissenheit und Überheblichkeit. (Seite 35) 374
- 375
- 376
- 377

fenpsychologie - ... - übergeht H. in kaum zu überbietender Unwissenheit und Überheblichkeit. (Seite 35) 378

- Seine Methoden der Erkenntnisgewinnung 379
- 380
- 381
- 382

bezüglich des V. sind ebenso unwissenschaftlich und ungenau, wie man es nach seinen bisherigen Veröffentlichungen über Psychotherapie erwarten durfte... Die von ihm benutzten Quellen müssen als dubios eingestuft werden. Er beschränkt sich darauf, anonyme, parteiische Quellen zu benutzen, und verletzt so auf das Größte die wissenschaftliche Sorgfaltspflicht ... Auch hält er es nicht für nötig, einen der regelmäßig durchgeführten Kongresse des V. zu besuchen, wie es jeder Wissenschaftler tun würde, wenn er tatsächlich an der Wahrheit unvoreingenommen interessiert wäre. Da er also die sachlich angemessene Auseinandersetzung meidet, ja fürchtet wie der Teufel das Weihwasser, muß ihm jede wissenschaftliche Ernsthaftigkeit und Redlichkeit abgesprochen werden. (Seite 36)

- Wie schon im Abschnitt über die po- 384
- 385

litische Zielsetzung H.s genau darge-stellt wurde, ist H. nach eigenen Aussa-gen ein 388
 ehemaliger 68-er und Vertreter der vulgär-anarchistischen "Graswurzelt-heorie" mit engem
 Kontakt zu linksextre-men Kreisen. H.s Taktik zur Durchsetzung seiner Ziele, sein
 gespaltenes Verhältnis zur Wahrheit und seine perfide Vorgehens-weise werden nachfolgend
 verdeutlicht. H. verfaßte und verschickte ein 7-seitiges Geheimpapier mit Diffamierungen
 über den V.. Einziger Materiallieferant zu die-sem, von ihm "Wissenschaftliche Studie"
 genannten Schmähpapier, ist der beklagte Verein "Psychostroika", der eigens dazu
 gegründet wurde, den V. zu zerstören... H. weiß, daß die Verbreitung der in die-sem Material
 enthaltenen Behauptungen seit 1 1/2 Jahren durch 2 Instanzen ge-richtlich verboten ist.
 (Seite 36)

- Während H. dem V. eine Verslossenheit

389

390

391

392

gegen jedwede Kritik unterstellt, lehn-te er selbst jedes Gesprächsangebot des V. ab. An 393
 einer Überprüfung seiner zwei-felhaften Quellen ist er nicht interes-siert, im Gegenteil, er
 benützt das Ma-terial in vollem Bewußtsein um dessen Tatsachen- und Rechtswidrigkeit, weil
 es seinen Zwecken dient. Er schreckte auch nicht davor zurück, anlässlich einer Ver-nehmung
 vor Gericht zu behaupten, die Schmutzschrift über den V. nur zum inter-nen kirchlichen
 Gebrauch verfaßt zu ha-ben, obwohl diese zum gleichen Zeitpunkt bereits von ihm in Druck
 gegeben worden war. H. entging in dieser Situation nur deshalb einem Meineid, weil der
 Anwalt des V. ihn nicht vereidigt hatte. (Seite 36/37)

- Seine hinterhältige Vorgehensweise zeigt

394

395

396

397

sich an folgendem Beispiel: Ein langjäh-riges V.-Mitglied, Vizedirektor eines großen 398
 Schweizer Unternehmens, nahm ei-nen Berliner Vortrag H.s, in dem der V. auf das übelste
 diffamiert wurde, zum Anlaß, sich beim Kirchenamt der Evange-lischen Kirche in Deutschland
 über diese Unverschämtheit zu beschweren. Gleichzei-tig ersuchte er Vertreter der evangeli-
 schen Kirche, zum Verhalten H.s Stellung zu nehmen. Der Autor verwies in seinem Brief
 desweiteren auf die unwissenschaft-lichen und fahrlässigen Quellen des Vor-trages, die H.
 vom oben genannten Verein "Psychostroika" erhalten hat. Ebenso wur-de der Hauptaktivist
 dieser Gruppierung charakterisiert, ohne daß sein Name ge-nannt wurde. Dieses Schreiben
 wurde, ver-mutlich entsprechend den Gepflogenheiten auf dem Dienstweg an H.
 weitergeleitet. Wenig später wurde interessanterweise von D. O. in Zürich (!) auf dieses

persönliche Schreiben an den Vorgesetzten von H. in infamerweise Bezug genommen. In einem Brief an den Arbeitgeber (!) des V.-Mitglieds versuchte Onigkeit, dieses und den V. zu diskreditieren. H. verdreht so eine gegen ihn gerichtete, berechnete Beschwerde in ihr Gegenteil, indem er seinen Gesinnungsgenossen O. eine weitere zerstörerische Attacke gegen den V. reiten läßt.

- Betrachtet man die bisher genannten Bei- 399
- 400
- 401
- 402

spiele, entsteht ein Bild der von H. vertretenen Graswurzelstrategie: Es werden beliebig 403 Behauptungen aufgestellt und verbreitet, Tatsachen werden verdreht wiedergegeben, es werden Arbeitsverhältnisse gestört, Berufsverbote angestrebt und deren Durchsetzung aktiv unterstützt. Die Konsequenzen der von ihm betriebenen Hetze für das Leben vieler Menschen, bis hin zur Existenzbedrohung, nimmt H. offenbar gerne in Kauf. Sein Vorgehen entspricht der mittelalterlichen Inquisition mit modernen Mitteln. Diese menschenverachtende Grundhaltung H.s wird auch in seiner Haltung zur Drogenfrage deutlich. Er benutzt seine Position und die Autorität der evangelischen Kirche, um eine seriöse psychologische Schule, die sich in der Drogenprävention engagiert, in Verfall zu bringen. Nach H.s eigenen Worten stört der V. in der Drogenfrage. Damit kann er nur die Stellungnahme des V. gegen die Freigabe und mögliche staatliche Verteilung von Rauschgift meinen. (Seite 37)

- H.s Inkompetenz und Inseriosität offen- 404
- 405
- 406
- 407

baren sich zudem schon allein in der Tatsache, daß er gezielt und wissentlich Material 408 verwendet und verbreitet, dessen rufmörderischer Stellenwert gerichtlich bestätigt und dessen Verbreitung gerichtlich untersagt ist. Daß H. alle Spielarten von Manipulation und Demagogie gut beherrscht, zeigt er in folgender Beschreibung: "Wenn ein einzelner Bergsteiger einen Yeti im Himalaja sieht, glauben die Zeitungen es bestimmt nicht, wenn aber Jahr für Jahr Berichte über Yetis im Himalaja erscheinen, wird der Yeti für viele Journalisten zu einer Art halber Tatsache. Dieses Phänomen der Plausibilität durch Anhäufung geht auf eine natürlich vorgegebene Tendenz unseres Denkens zurück, mehrfach erlebte Phänomene zu verallgemeinern. Man könnte die Wirkungsweise einer gezielten Vorurteilkampagne nicht treffender beschreiben.

- H.s Attacke gegen alle tiefenpsychologi- 409
- 410
- 411
- 412

schen Schulen erweist sich durchweg als diffamierende Polemik und gezielter Ruf-mord .413
keinem Wort bemüht sich der Laie H. um sachliche Kritik oder sach-liche Untersuchung,
sondern schürt auch hier eine hetzerische Stimmung. Allein der Titel seines Schmierartikels
spricht Bände ... Nicht im geringsten scherte sich H. - auch in seiner Kampagne gegen
Ammon - um gerichtliche Entscheidungen. Auch hier berief er sich auf offensicht-lich
unseriöse Zeitungsartikel, die ge-richtlich korrigiert werden mußten. (Sei-te 38)

- Darüber hinaus läßt sich vielfach bele-

414

415

416

417

gen, daß H.s Berufung auf das christli-che Ethos der Nächstenliebe nicht echt ist, sondern418
nur seinen eigenen Macht-interessen dient. Abgesehen davon, daß er kaltherzig unendlich
viel menschliches Leid durch seine Rufmordkampagne gegen die gesamte Tiefenpsychologie
verursacht, drückt er seine Gleichgültigkeit gegen alle christlichen und humanen Werte auch
in seinen nihilistischen Stellungnahmen zu dem abscheulichen Geschreibsel "Baby-ficker"
von Urs Allemann deutlich aus: ... In seinem (H.) Artikel verharmlost er dessen Wirkungen ...
Die Tatsache, daß Allemann mit seinem abscheulichen Elabo-rat ein öffentliches Forum
erhält und daß dies den Protest verschiedenster Men-schen und Gruppen hervorruft, wird von
Hemminger auf einer unpassenden Ebene kommentiert. In der Einleitung operiert er mit
Begriffen wie "Kuriosität", "ret-tende Inseln in einem Meer kulturellen Verfalls" und
"Feindbilder nach Maß". An keiner Stelle geht er auf die Kritik der Erlanger Bürger ein, lenkt
von den Tatsa-chen ab und verharmlost damit einen Vor-gang, der jeden Christen und
humanistisch Denkenden empören muß. In der Darstel-lung von abscheulichsten Gewalttaten
an Babys sieht H. keine Tabuverletzung. Die Folgen - der allmähliche Abbau zwischen-
menschlicher Werte durch Abstumpfung und Verrohung - sind ihm keine Zeile wert. Im
Gegenteil, er sieht darin "Stimuli" für die "desensibilisierte", "desorientierte Intelligenzija", bei
der mit anderen Mit-teln keine Emotionen (welcher Art?) mehr zu wecken seien. Für ihn sind
"emotional unverbrauchte Stimuli" nur "ein Merkmal unserer Kunst". Seine Gleichgültigkeit
gegenüber christlichen Werten drückt er am krassesten dadurch aus, daß er Alle-manns Text
auf eine Stufe stellt mit der Darstellung von "röhrenden Hirschen, fer-nen Gipfeln, Alpenrosen
und Wildbächen" und als "Ekelkitsch" verharmlost. In er-staunlicher Arroganz stellt sich H.
über alle und jeden. Diejenigen, die auf die verheerenden Folgen solcher "Literatur"
hinweisen, wertet er in seinem Artikel ab als "pseudo-konservative Menschheits-beglücker",
sie würden "sich selbst als rettende Inseln in einem Meer kulturellen Verfalls" betrachten, und
Allemann lasse diese "schauen, was sie glauben". Die an Kultur Interessierten sind für ihn die
"von den Massenmedien desensibilisier-te und dem Wertpluralismus desorientierte
Intelligenzija". Er wertet die Ehe ab, indem er sie als eine "Option des männ-lichen
Sexuallebens" - gleichrangig zur "Triebabfuhr in der Peepshow" - bezeich-net. Ist das mit der
christlichen Ethik vereinbar, wenn der Sinn der Ehe in der Triebabfuhr liegen soll? H.
verunglimpft auch die Juroren, wenn er schreibt, "die emotional übersensiblen Jungen",
"beide Seiten" (er meint Juroren und die Erlan-ger Kulturfunktionäre ebenso wie die Kri-tiker)
hätten "dasselbe" Interpretations-muster". Er weiß es besser: Allemann bre-che keine Tabus,
sondern liefere Stimuli. H. maßt sich am Schluß auch an zu wissen, daß die "Bilder"

Allemanns seinem "Haß auf die Umwelt oder sich selbst oder bei-dem" entsprächen, und urteilt damit ohne jede Kenntnis über die Person Allemann. Natürlich nutzt er diesen Artikel gleich-zeitig für seine Verleumdungskampagne ge-gen den VPM ... Auf diese infame und gleichzeitig billige Art und Weise ver-sucht H. - offensichtlich als Mitstreiter Allemanns in Sachen Werteabbau - den VPM u.a., die auf den Skandal aufmerksam ma-chen, zum Schuldigen zu erklären. Jeder dumme Kaufhausdieb kennt diesen Trick, durch den Ausruf "Haltet den Dieb!" von seinem eigenen Vorgehen abzulenken. (Seite 39/40)

- Die Diffamierung tiefenpsychologischer 419
- 420
- 421
- 422
- Arbeit, sein antiaufklärerisches Denken und das Unterschlagen moderner Entwick-lungen 423
- tiefenpsychologischen Denken und in der Ethikforschung weisen H. als sachlich inkompetent, da er sich allum-fassende Kompetenz zuschreibt, in der Sa-che als höchst unseriös aus. (Seite 42)
- Er unterstellt dem V. totalitäre Struktu- 424
- 425
- 426
- 427
- ren. Seine Verleumdungen, die noch viel weiter gehen, plaziert H. systematisch in der 428
- Öffentlichkeit. In seinen Schmier-schriften über den V. will H. die brutale und grauenhafte Schreckensherrschaft des Stalinismus mit einem demokratisch orga-nisierten psychologischen Verein verglei-chen. (Seite 42)
- Bewußt emotionalisierend reißt er Zita- 429
- 430
- 431
- 432
- te aus Briefen von Teilnehmern des V. aus ihrem Zusammenhang, übergeht jegli-chen 433
- Persönlichkeitsschutz (Briefgeheim-nis), um damit zu behaupten, daß "innere Feinde angegriffen und abgewertet" wer-den würden. H., der Kopien dieser Briefe besitzt und sie für seine Diffamierun-gen mißbraucht, zeigt, daß er mit "Psy-chostroika" in Zürich zusammenarbeitet, mit dem gemeinsamen Ziel, den V. zu zer-stören. (Seite 42)
- Weiter fordert er zu diesem Anlaß, daß 434
- 435

	436
	437
Mitglieder des V. keine Jugendlichen be-treuen oder sozialen Aufgaben nachgehen dürfen (Seite 43)	438
• Welche Ziele verfolgt H. mit seiner ge-	439
	440
	441
	442
schichtsverfälschenden Darstellung der Epoche der Aufklärung? Was beabsichtigt er mit seiner jeder Seriosität und fach-lich qualifizierten substanzenbehaltenden Demagogie gegen die Naturwissenschaft und deren Errungenschaften? Wozu sein Feld-zug gegen die Psychologie, insbesonde-re die Tiefenpsychologie? Warum wiegelt er mit tatkräftigem Zuspruch seiner Ge-sinnungsgenossen die Bürger gegen den V. auf? Welchen Zweck haben die geheimbünd-lerischen Zusammenkünfte mit dem linken "Netzwerk" im In- und Ausland? Wieviele Verantwortliche in den Medien gehen kon-form mit H.s Weltanschauung, wie weit ist der Gleichschaltungsprozeß der Medien heute schon fortgeschritten ... Warum be-dient sich H. menschenverachtender Metho-den aus den dunkelsten Kapiteln der Kir-chengeschichte und gerade auch der jün-geren Zeitgeschichte, indem er z.B. zum "internen" Gebrauch bestimmte Diffamie-rungsschriften gegen den V. verfaßt und gezielt (an ausgewählte Adressaten) ver-breitet? Wozu erfindet er Erkennungsmerk-male zum "Aufspüren" und "Identifizieren" von Mitgliedern des V. und den Teilneh-mern seiner Veranstaltungen? Wozu diffamierende Personenregistrierung nach Sta-si-Manier und gezieltes Versenden von diffamierendem Material an Arbeitgeber? Wozu de facto Berufsverbot - gegen alle verfassungsmäßigen Freiheitsrechte? Wo-zu tarnt H. sich und seine wahren Zie-le, wenn er sich in der Öffentlichkeit als "bieder", "fortschrittlich", "groß-herzig", darstellen läßt? Welche Ziele verfolgt dieser janusköpfige Inquisitor wirklich? Wozu fügt er bewußt und gezielt - dazu noch lachend wie im NDR - Hunder-ten von integren sozialpräventiv tätigen Bürgern allerschwersten Schaden zu?	443
	444
	445
	446
Es gibt einen Dokumentarfilm über den "Kongo-Müller". Der hat lachend sein Handwerk verrichtet ... (Seite 44)	447
1. Die Beklagten als Gesamtschuldner bezüglich	448
	449
	450

der noch vorhandenen Exemplare der Broschüre "Richtigstellung und Analyse", die Beklagte zu 1) bezüglich der noch vorhandenen Exemplare der Broschüre "Eine Studie zu modernen Formen der Inquisition" zu verurteilen, die-se Broschüren bezüglich der als rechtswidrig beanstandeten Teile unbrauchbar bzw. unkenntlich zu machen.

1. Die Beklagten als Gesamtschuldner zu verur- 452

453

454

teilen, an den Kläger ein Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, nicht jedoch unter 5.000,00 DM zu zahlen.

1. Es dem Kläger zu gestatten, binnen 2 Monaten 456

457

458

nach Rechtskraft das obsiegende Urteil auf Kosten der Beklagten in der Süddeutschen Zeitung, in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung und in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung zu veröffentlichen; 459

1. Die Beklagten als Gesamtschuldner zu verur- 460

461

462

teilen, dem Kläger Auskunft über diejenigen Personen und Institutionen zu erteilen, an die die Broschüren "Richtigstellung und Analyse" sowie "Eine Studie zu modernen Formen der Inquisition" versandt oder ausgehändigt wurden. 463

Nachdem die Parteien hinsichtlich der Anträge zu 1) (16), (19) Satz 5-6, (22) sowie zu 2) (21) den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt und die Beklagten einen Teil der geltend gemachten Unterlassungsanträge anerkannt hatten (LG-Urteil, Seite 56), haben die Beklagten im übrigen beantragt, 464

die Klage abzuweisen. 465

Sie sind den Behauptungen und Rechtsansichten des Klägers entgegengetreten und habe die Auffassung vertreten, daß die inkriminierten Äußerungen im Rahmen einer öffentlich geführten Diskussion über den V. gefallen seien; daher seien sie als berechtigter Gegenschlag zulässig. 466

Durch Urteil vom 27. Oktober 1994 (Bl. 2 ff. Urteilsband), auf das wegen aller weiteren Einzelheiten verwiesen wird, hat das Landgericht unter Abweisung der Klage im übrigen die Beklagten wie folgt verurteilt: 467

468

1. Die Beklagten werden verurteilt, es bei Mei-

469

470

dung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 500.000,-- 471
DM, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten - im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren -
zu unterlassen, nachfolgende Äußerungen über den Kläger aufzustellen oder zu verbreiten:

472

473

(3)

474

475

476

Die in dem Beitrag der Tagesthemen der ARD vom 9.1.1992 eingeblendete Presseerklärung 477
ist je-doch in Wirklichkeit von H..

478

479

(6)

480

481

482

Um seinem verleumderischen Hetzmaterial den An-strich von Seriosität zu verleihen, 483
behauptet er, im Auftrag der EKD zu handeln.

484

485

(9)

486

487

488

Da ein solcher nicht zu finden ist, behauptet er kurzerhand, die von ihm verfaßte Broschüre 489
über den V. im Auftrag der Bischofskonferenz bzw. der E. veröffentlicht zu haben. Es muß
festgestellt werden: Diese Broschüre wurde we-der im Auftrag noch mit Kenntnis ... der evan-
gelischen Kirche veröffentlicht.

490

491

492

(12)

493

494

H., der bundesdeutsche Drahtzieher für die Dif-famierungen gegen den V., verrät seine Methode, wie er die größten Lügen verbreitet: "Wenn ein einzelner Bergsteiger einen Yeti im Himalaja sieht, glauben die Zeitungen es bestimmt nicht, wenn aber Jahr für Jahr Berichte über Yetis im Himalaja erscheinen, wird der Yeti für viele Journalisten zu einer Art halber Tatsache. Die-ses Phänomen der Plausibilität durch Anhäufung geht auf eine natürlich vorgegebene Tendenz un-seres Denkens zurück, mehrfach erlebte Phänome-ne zu verallgemeinern."

496

497

(15)

498

499

500

Tatsächlich veröffentlicht er seine Diffamie-rungen weder im Auftrag noch in Kenntnis des Rates der Evangelischen Kirche Deutschlands.

502

503

(19)

504

505

506

Das Vorgehen H.s spiegelt ein wesentliches Prinzip der sogenannten "Graswurzelstrategie" wider, zu der er sich anlässlich eines Vortrags im Sommer 1991 an der Universität Zürich ausdrücklich bekannte..."

1. Der Beklagte zu 1) wird verurteilt,

508

509

510

es bei Meidung eines für jeden Fall der Zu-widerhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 500.000,-- DM, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten - im Wiederholungsfall bis zu 2 Jahren - zu unterlassen, nachfolgende Äußerungen über den Kläger aufzustellen oder zu ver-breiten:

512

(15)

Wie er bei dieser Attacke auf den V. skrupel-los alle Medien und andere 517
 Kommunikationsmittel ausnutzt, um infamste und schändlichste Lügen zur "Wahrheit" werden
 zu lassen, zeigt folgen-des Zitat: "Auch das gehört zu den Besonderhei-ten der
 Alltagspsychologie, daß unwahrscheinli-che Geschichten glaubwürdiger werden, wenn sie
 gehäuft auftreten. Wenn ein einzelner Bergstei-ger einen Yeti im Himalaja sieht, glauben die
 Zeitungen es bestimmt nicht, wenn aber Jahr für Jahr Berichte über Yetis im Himalaja er-
 scheinen, wird der Yeti für viele Journalisten zu einer Art halber Tatsache. Dieses Phänomen
 der Plausibilität durch Anhäufung geht auf eine natürlich vorgegebene Tendenz unseres
 Denkens zurück, mehrfach erlebte Phänomene zu verallge-meinern..." ... Er hält sich daher in
 keiner Weise an die an ihn von der E. ergangenen Aufforderung, das den V. diffamierende
 Material nicht weiter zu verbreiten. Er ist im Gegen-teil aktiv damit beschäftigt, die Lügen der
 "Psychostroika", eines Vereins, der in Zürich eigens dazu gegründet worden ist, um den V. zu
 vernichten, in großen Mengen zu versenden, auch an Institutionen, die gar nicht darum
 gebeten haben.

(17)

Er nutzt für seine Strategie wissenschaftliche Erkenntnisse, die schon Goebbels für seine 523
 propagandistischen Feldzüge mißbraucht hat, um eine ekelhafte, faschistische
 Diffamierungskam-pagne gegen den V., seine fachliche Leiterin, Frau Dr. A. B.-K. und seine
 Teilnehmer zu entfachen... In seinem Kampf gegen den V., der jedes Maß an menschlich
 Zulässigem schon lange überschritten hat, nimmt er ganz bewußt mensch-liche Opfer in
 Kauf...

(23)

... Seit etwa 2 Jahren hat er von linksextremen und politisch-homosexuellen Kreisen in Züri529
 sogenannte Informationen über den V. zugespielt bekommen, die er seither fanatisch
 weiterver-breitet, ohne daß er sich bisher auch nur ein einziges Mal beim V. informiert hätte.

(24)

H. bezieht sein Material über den V. fast ausschließlich aus den linksextremen und politischen homosexuellen Kreisen in Zürich... Wert und Gehalt dieses Materials wurde von ihm nie überprüft, was auch nicht in seinem Ansinnen stand...

(34)

Seine Verknüpfung der Naturwissenschaft mit Naziparolen ist natürlich gewollt - soll auf solchen Manipulationstechniken das Wertbild des "neuzeitlichen Menschen" aufgebaut werden?

(43)

Neben der erwähnten Daseins- und Existenzanalyse bringt H. in dieser scheinbar beliebigen Aufzählung "ganzheitlicher" Schulen auch die LOGO-Therapie von Victor E. Frankl mit Sekten in Verbindung, H. nennt die gesamten wissenschaftlichen Ansätze in einem Atemzug mit Baghwan...

(51)

... Einziger Materiallieferant zu diesem, von ihm "Wissenschaftliche Studie" genannten Schmähpapier, ist der beklagte Verein "Psy-chostroika", der eigens dazu gegründet wurde,

den V. zu zerstören... H. weiß, daß die Ver-breitung der in diesem Material enthaltenen Be-hauptungen seit 1 1/2 Jahren durch 2 Instanzen gerichtlich verboten ist.

554

555

(52)

556

557

558

Während H. dem V. eine Verslossenheit ge-gen jedwede Kritik unterstellt, lehnte er selbst jedes Gesprächsangebot des V. ab... Er schreckte auch nicht davor zurück, anläßlich einer Vernehmung vor Gericht zu behaupten, die Schmutzschrift über den V. nur zum internen kirchlichen Gebrauch verfaßt zu haben, obwohl diese zum gleichen Zeitpunkt bereits von ihm in Druck gegeben worden war. H. entging in dieser Situation nur deshalb einem Meineid, weil der Anwalt des V. ihn nicht vereidigt hat.

560

561

(54)

562

563

564

... Nach H.s eigenen Worten stört der V. in der Drogenfrage. Damit kann er nur die Stellungnahme des V. gegen die Freigabe und mögliche staatliche Verteilung von Rauschgift meinen.

566

567

(55)

568

569

570

H.s Inkompetenz und Inseriosität offenbaren sich zudem schon allein in der Tatsache, daß 571 gezielt und wissentlich Material verwendet und verbreitet, dessen rufmörderischer Stellenwert gerichtlich bestätigt und dessen Verbrei-tung gerichtlich untersagt ist. Daß H. alle Spielarten von Manipulation und Demagogie gut beherrscht, zeigt er in folgender Beschreibung: "Auch das gehört zu den Besonderheiten der Alltagspsychologie, daß unwahrscheinliche Geschichten glaubwürdiger werden, wenn sie ge-häuft auftreten. Wenn ein einzelner Bergstei-ger einen Yeti im Himalaja sieht, glauben die Zeitungen es bestimmt nicht, wenn aber Jahr für Jahr Berichte über Yetis im Himalaja er-scheinen, wird der Yeti für viele Journalisten zu einer Art halber Tatsache. Dieses Phänomen der Plausibilität durch Anhäufung geht auf eine natürlich vorgegebene Tendenz unseres Denkens zurück, mehrfach erlebte Phänomene zu verallge-meinern".

(56)

...Nicht im geringsten scherte sich H. - auch in seiner Kampagne gegen Ammon - um gerichtliche Entscheidungen. Auch hier berief er sich auf offensichtlich unseriöse Zeitungsartikel, die gerichtlich korrigiert werden mußten.

(57)

Darüber hinaus läßt sich vielfach belegen, daß H.s Berufung auf das christliche Ethos der Nächstenliebe nicht echt ist, sondern nur seinen eigenen Machtinteressen dient. Abgesehen davon, daß er kaltherzig unendlich viel menschliches Leid durch seine Rufmordkampagne gegen die gesamte Tiefenpsychologie verursacht, drückt er seine Gleichgültigkeit gegen alle christlichen und humanen Werte auch in seinen nihilistischen Stellungnahmen zu dem abscheulichen Geschreibsel "Babyficker" von Urs Allemann deutlich aus: ... In seinem (H.s) Artikel verharmlost er dessen Wirkungen ... Die Tatsache, daß Allemann mit seinem abscheulichen Elaborat ein öffentliches Forum erhält und daß dies den Protest verschiedenster Menschen und Gruppen hervorruft, wird von H. auf einer unpassenden Ebene kommentiert. In der Einleitung operiert er mit Begriffen wie "Kuriosität", "rettende Inseln in einem Meer kulturellen Verfalls" und "Feindbilder nach Maß". An keiner Stelle geht er auf die Kritik der Erlanger Bürger ein, lenkt von den Tatsachen ab und verharmlost damit einen Vorgang, der jeden Christen und humanistisch Denkenden empören muß. In der Darstellung von abscheulichsten Gewalttaten an Babys sieht H. keine Tabuverletzung. Die Folgen - der allmähliche Abbau zwischenmenschlicher Werte durch Abstumpfung und Verrohung - sind ihm keine Zeile wert. Im Gegenteil, er sieht darin "Stimuli" für die "desensibilisierte", "desorientierte Intelligenzija", bei der mit anderen Mitteln keine Emotionen (welcher Art?) mehr zu wecken seien. Für ihn sind "emotional unverbrauchte Stimuli" nur "ein Merkmal unse-rer Kunst". Seine Gleichgültigkeit gegenüber christlichen Werten drückt er am krassesten dadurch aus, daß er Allemanns Text auf eine Stufe stellt mit der Darstellung von "röhrenden Hirschen, fernen Gipfeln, Alpenrosen und Wild-bächen" und als "Ekelkitsch" verharmlost. In erstaunlicher Arroganz stellt sich H. über alle und jeden. Diejenigen, die auf die verheerenden Folgen solcher "Literatur" hinweisen, wertet er in seinem Artikel ab als "pseudo-konservative Menschheitsbeglucker", sie würden "sich selbst als rettende Inseln in einem Meer kulturellen Verfalls" betrachten, und Allemann lasse diese "schauen, was sie glauben". Die an Kultur In-teressierten sind für ihn die "von den Massen-medien desensibilisierte und dem Wertpluralis-mus desorientierte Intelligenzija". Er wertet die Ehe ab, indem er sie als eine "Option des männlichen Sexuallebens" - gleichrangig zur "Triebabfuhr in

der Peepshow" - bezeichnet. Ist das mit der christlichen Ethik vereinbar, wenn der Sinn der Ehe in der Triebabfuhr liegen soll? H. verunglimpft auch die Juroren, wenn er schreibt, "die emotional Desensibilisier-ten, aber intellektuell übersensiblen Juroren", "beide Seiten" (er meint Juroren und die Erlan-ger Kulturfunktionäre ebenso wie die Kritiker) hätten "dasselbe" Interpretationsmuster". Er weiß es besser: Allemann breche keine Tabus, sondern liefere Stimuli. H. maßt sich am Schluß auch an zu wissen, daß die "Bilder" Allemanns seinem "Haß auf die Umwelt oder sich selbst oder beidem" entsprächen, und urteilt damit ohne jede Kenntnis über die Person Allemanns. Natürlich nutzt er diesen Artikel gleichzeitig für seine Verleumdungskampagne gegen den V. ... Auf diese infame und gleichzeitig billige Art und Weise versucht H. - offensichtlich als Mit-streiter Allemanns in Sachen Werteabbau, - den V. u.a., die auf den Skandal aufmerksam machen, zum Schuldigen zu erklären. Jeder dumme Kauf-hausdieb kennt diesen Trick, durch den Ausruf "Haltet den Dieb!" von seinem eigenen Vorgehen abzulenken.

1. Dem Kläger wird gestattet, binnen 2 Monaten	584
	585
	586

nach Rechtskraft des obsiegenden Urteils auf Kosten der Beklagten den Tenor, soweit der 587 Kläger obsiegt, in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, der Süddeutschen Zeitung und in der Hannoverschen Zeitung zu veröffentlichen.

1. Der Beklagte zu 1) wird verurteilt, an den Klä-	588
	589
	590
ger ein Schmerzensgeld in Höhe von 2.000,-- DM zu zahlen.	591

1. Die Beklagten werden verurteilt, dem Kläger	592
--	-----

Auskunft über diejenigen Personen und Insti-tutionen zu erteilen, an die die Broschüren "Richtigstellung und Analyse" sowie "Eine Stu-die zu modernen Formen der Inquisition" ver-sandt oder ausgehändigt wurden.	593
---	-----

Gegen das ihnen am 9. November 1994 (Bl. 221 Ur-teilsband) zugestellte Urteil haben die Beklagten am 8. Dezember 1994 Berufung eingelegt (Bl. 828 d. A.) und diese nach Fristverlängerung bis zum 10. Februar 1995 (Bl. 852 d. A.) in einem weiteren Schriftsatz begründet, der an diesem Tage bei Gericht eingegangen ist. Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 8. August 1995 (Bl. 1103 d. A.) haben die Beklagten folgendes er-klärt:	594
--	-----

Zum Antrag Ziffer 2 (15):	595
---------------------------	-----

	596
--	-----

"1.	597
-----	-----

	598
--	-----

Die Beklagten persönlich sind nicht mehr im Besitz der Broschüren 'Richtigstellung und Analyse' und 'Eine Studie zu modernen Formen der Inquisition', die die Prozeßbevollmächtigten als Anlage B 19 und B 20 dem Senat vorgelegt haben.	599
	600
2.	601
	602
Die Beklagten erklären ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zur Klarstellung, daß sie die streitgegenständliche Äußerung nicht mehr weiter-verbreiten werden, nämlich:	603
	604
	605
	606
""Er hält sich daher in keiner Weise an die an ihn von der E. ergangenen Auffor-derung, das den V. diffamierende Materi-al nicht weiter zu verbreiten'."	607
Zum Antrag Ziffer 2 (52):	608
	609
"Hierzu erklären die Beklagten, daß sie in Zukunft nicht mehr, wie in der streitgegenständlichen Behauptung wiedergegeben, äußern werden, daß der Kläger selbst 'jedes Gesprächsangebot des V.' ablehnte, sondern daß zu keinem Zeitpunkt eine ernste Gesprächsbereitschaft des Klägers bestanden habe."	610
Zum Antrag Ziffer 2 (55):	611
	612
"Die Beklagten werden das 'Yeti-Zitat' in bezug auf den Kläger nicht mehr verwenden."	613
Daraufhin haben die Parteien die Anträge zu Ziff. 2 (15), (52) und (55) übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt und insoweit wechselseitige Ko-stenanträge gestellt.	614
Im übrigen beantragen die Beklagten,	615
	616
unter teilweiser Abänderung des angefochtenen Ur-teils die Klage abzuweisen, sofern sie nicht in erster Instanz anerkannt wurde und die Beklagten entsprechend ihrem Anerkenntnis verurteilt worden sind.	617
Die Beklagten wiederholen und vertiefen ihren erstin-stanzlichen Sachvortrag und legen im einzelnen dar, warum sie die Klage bereits aus Rechtsgründen nicht für begründet halten.	618
Der Kläger bittet um Zurückweisung der Berufung der Be-klagten.	619
	620

Der Kläger verteidigt das angefochtene Urteil; hierzu trägt er im einzelnen vor.

Im Wege der Anschlußberufung bittet der Kläger um (teilweise) Abänderung des angefochtenen Urteils und beantragt (Bl. 929 ff. d. A.), 621

1. die Beklagten zu 1), 2) und 3) zu verurtei- 622

623

624

len, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis 500.000,-- DM, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten - im Wiederholungsfalle bis zu 2 Jah-ren - zu unterlassen, nachfolgende Äußerungen aufzustellen oder zu verbreiten: 625

- Von W. ist bekannt, daß er von H. H. ... 626

627

628

629

seit geraumer Zeit gezielt mit verleum-derischem Material über den V. versorgt wird. 630

- Sowohl die beklagte Zeitung als auch die 631

632

633

634

"Tagesthemen" folgten in Aufbau, Inhalt und Machart der gezielten Diffamierungs-strategi eines gewissen H.. Auch dessen gesammelte Verleumdungen, die er in Form einer Broschüre herausgegeben hat, sind bereits zweimal gerichtlich untersagt. 635

- Der Verteilung war vorausgegangen, daß H. 636

637

638

639

auf dem Jugendschutztag am 08.10.1991 in Karlsruhe als einer der Hauptreferenten seine Redezeit dazu mißbraucht hatte, in bewußt und gezielt verleumderischer Weise den V. in der Öffentlichkeit (vor ca. 2.500 Zuschauern) schwerstens zu diffamieren. 640

- Um den gegen ihn in Deutschland anhängi- 641

gen Gerichtsprozeß zu unterlaufen, ließ H. diese Broschüre in Österreich heraus-geben, 645
 er eng mit einer gewissen S. Valentin vom Referat für Weltanschauungs-fragen der
 Erzdiözese Wien vernetzt ist. Die inzwischen verbotene Broschüre gibt im Titel vor, über den
 V. sachlich zu in-formieren. In Tat und Wahrheit verbreitet H. mit dieser Hetzschrift
 ausschließlich erlogenes Material einiger Aktivisten der linksextremen Szene, ...

- Da H. jedoch seine "Informanten" aus der

linksextremen Züricher Subkultur schlecht als seriöse Zeugen für seine Verleum-dungen 650
 anführen kann, braucht er einen vertrauenswürdigen Garanten. ... In der Schrift macht H. eine
 Unzahl schwerst ehr- und persönlichkeitsverletzender Aus-sagen über den V. und andere im
 EV. verbundene Schwestervereine. Das Landes-gericht Wien hat nun in einer Entschei-dung
 vom 30.12.1991 die Verbreitung von 26 (von 28 eingeklagten) Passagen der er-wähnten
 Schrift untersagt. Das Bezirksge-richt von Unterrheintal, Kanton St. Gal-len, hat mit
 Verfügung vom 31.12.1991 den Vertreibern der Broschüre verboten, die-se "in irgendeiner Art
 selbst oder unter Mithilfe von Dritten zu vertreiben".

- Das jedenfalls ist das Ziel H.s, der hin-

terhältiges, verlogenes und ehrverletzen-des Vorgehen meint, wenn er von "öffent-licher 655
 Kritik" spricht. Allein zu diesem Zweck nutzt er den Zugang seiner Dienst-stelle zu den
 Massenmedien hemmungslos aus.

- Diese massiv ehrverletzenden und haltlo-

sen im Bild erkennbaren Fragmente aus dem Brief von G. sind eine schlaglichtartige 660
 Wiederholung der ruhmörderischen Verleum-dungen H.s.

• Die von H. kolportierten Lügenkonstruk-	661
	662
	663
te über die seriöse psychologische/pädagogische Arbeit des V. sind nichts anderes als propagandistisch aufbereitetes und juristisch gewaschenes Material des linksextremen Sprengels "Psychostroika".	664
1. Den Beklagten zu 1) zu verurteilen, es bei Mei-	665
	666
	667
dung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 500.000,-- DM, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten - im Wiederholungsfall bis zu 2 Jahren - zu unterlassen, nachfolgende Äußerungen aufzustellen oder zu verbreiten:	668
• Seit nunmehr 2 Jahren führt er eine aus	669
	670
	671
	672
dem Untergrund lancierte und medienwirksam verstärkte Diffamierungskampagne gegen den V. und die anderen Mitgliedvereine des Europäischen Verbandes zur Förderung der psychologischen Menschenkenntnis (EV.). Für diese Kampagne, für die er keine Mittel scheut, auch nicht die unlautersten, stehen H. offensichtlich die finanziellen Mittel und Möglichkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland (E.) zur Verfügung.	673
• Die Graswurzelstrategie als der zweiten	674
	675
	676
	677
Anschauung, zu der H. sich bekennt, hat die Zerstörung der bewährten Werteorientierung unserer Gesellschaft über "basis-organisierte" Bürgerinitiativen zum Ziel.	678
• Als Graswurzelstrategie versucht H. in	679
	680
	681

	682
seiner Rolle als Mann der Kirche seine marxistische Gesellschaftskritik krampfhaft zu vertuschen mit sichtlich bemühtem Zurschaustellen seiner Religiosität.	683
• An anderer Stelle bedauert der Graswur-	684
	685
	686
	687
zelstrategie H. das Schwinden des revolutionären Impulses in den vergangenen 20 Jahren	688
• Das schmutzige Vorgehen H.s ist in sei-	689
	690
	691
	692
ner Methode mit "Geldwäscherei" zu vergleichen. Er läßt die vom V. eingeklagten "Psychostroika"-Materialien u.a. durch oben genannte Institutionen weiter verbreiten. Dadurch, daß dieselbe Information dann einen anderen Briefkopf trägt, ist der ursprüngliche Absender nicht mehr zu erkennen. Die jeweiligen Empfänger erhalten auf diese Weise den Eindruck, sie hätten ernstzunehmendes Material bekommen. Der damit erzielte Multiplikationseffekt nach dem Schneeballsystem verfehlt seine Wirkung selten.	693
• Die Haltung H.s und sein Vorgehen sind an	694
	695
	696
	697
Zynismus und Menschenverachtung kaum zu überbieten. H. läßt keinen Zweifel daran, daß er gegen den V. einen Vernichtungskrieg eingeleitet hat und ihn bis zur letzten Konsequenz durchzusetzen gedenkt. In faschistischer Manier und mit grauenhaften Bildern heizt er die Progomstimmung gegen den V. und seine Teilnehmer an.	698
• bezieht sein Material über den V.	699
	700
	701
	702
	703

fast ausschließlich aus den linksextremen und politisch-homosexuellen Kreisen in Zürich.) Oder gibt er es sogar in Auf-trag? (Wert und Gehalt dieses Materials wurde von ihm nie überprüft, was auch nicht in seinem Ansinnen stand.) Im Ge-genteil: Er gab "Psychostroika" Anweisun-gen, wie sie strategisch gegen den V. vorzugehen hätten.

- Bei diesem Treffen - und offensichtlich 704

705

706

707

auch an weiteren Zusammenkünften - wurden die nächsten strategischen Schritte in der 708
Hetzkampagne gegen den V. abgespro-chen.

- Dabei schreckt er auch nicht davor zu- 709

710

711

712

rück, übelste Verleumdungen und schwerst ehrverletzende Aussagen unhinterfragt und 713
unüberprüft zu kolportieren, sowie weite-re selbst in die Welt zu setzen, um sei-nen
ideologischen Gegner zu vernichten.

- Seine ganze Argumentation beruht auf ei- 714

715

716

717

nem anonymen Bericht eines ehemaligen Mitgliedes der ZFSL, den er als Realität verkauft 718
ohne ihn wissenschaftlich zu überprüfen.

- Seine Methoden der Erkenntnisgewinnung 719

720

721

722

bezüglich des V. sind ebenso unwissen-schaftlich und ungenau, wie man es nach seinen 723
bisherigen Veröffentlichungen über Psychotherapie erwarten durfte... Die von ihm benutzten
Quellen müssen als dubios eingestuft werden. Er beschränkt sich darauf, anonyme,

parteiische Quellen zu benutzen, und verletzt so auf das Größte die wissenschaftliche Sorgfaltspflicht.

- Wie schon im Abschnitt über die politi- 724
725
726
727

sche Zielsetzung H.s genau dargestellt wurde, ist H. nach eigenen Aussagen ein ehemaliger 728
68-er und Vertreter der vulgär-anarchistischen "Graswurzeltheo-rie" mit engem Kontakt zu
linksextremen Kreisen.

- Seine hinterhältige Vorgehensweise zeigt 729
730
731
732

sich an folgendem Beispiel: Ein langjäh-riges V.-Mitglied, Vizedirektor eines großen 733
Schweizer Unternehmens, nahm ei-nen Berliner Vortrag H.s, in dem der V. auf das übelste
diffamiert wurde, zum An-laß, sich beim Kirchenamt der Ev. Kirche in Deutschland über diese
Unverschäm-theit zu beschweren. Gleichzeitig ersuchte er Vertreter der Ev. Kirche, zum
Verhal-ten H.s Stellung zu nehmen. Der Autor verwies in seinem Brief desweiteren auf die
unwissenschaftlichen und fahrlässigen Quellen des Vortrages, die H. vom oben genannten
Verein "Psychostroika" erhalten hat. Ebenso wurde der Hauptaktivist die-ser Gruppierung
charakterisiert, ohne daß sein Name genannt wurde. Dieses Schrei-ben wurde, vermutlich
entsprechend den Gepflogenheiten auf dem Dienstweg an H. weitergeleitet. Wenig später
wurde inte-ressanterweise von D. O. in Zürich (!) auf dieses persönliche Schreiben an den
Vorgesetzten von H. in infamerweise Bezug genommen. In einem Brief an den Arbeitge-ber
(!) des V.-Mitglieds versuchte O. , dieses und den V. zu diskreditieren. H. verdreht so eine
gegen ihn gerichtete, berechtigte Beschwerde in ihr Gegenteil, indem er seinen
Gesinnungsgenossen O. ei-ne weitere zerstörerische Attacke gegen den V. reiten läßt.

- Betrachtet man die bisher genannten Bei- 734
735
736
737

spiele, entsteht ein Bild der von H. vertretenen Graswurzelstrategie: Es wer-den beliebig 738
Behauptungen aufgestellt und verbreitet, Tatsachen werden verdreht wiedergegeben, es
werden Arbeitsverhält-nisse gestört, Berufsverbote angestrebt und deren Durchsetzung
aktiv unter-stützt.

• Bewußt emotionalisierend reißt er Zita-	739
	740
	741
	742
te aus Briefen von Teilnehmern des V. aus ihrem Zusammenhang, übergeht jegli-chen	743
Persönlichkeitsschutz (Briefgeheim-nis), um damit zu behaupten, daß "innere Feinde	
angegriffen und abgewertet" werden würden.	
• Welche Ziele verfolgt H. it seiner ge-	744
	745
	746
	747
schichtsverfälschenden Darstellung der Epoche der Aufklärung? Was beabsichtigt er mit	748
seiner jeder Seriosität und fach-lich qualifizierten substanzenbehaltenden Demagogie gegen	
die Naturwissenschaft und deren Errungenschaften? Wozu sein Feld-zug gegen die	
Psychologie, insbesonde-re die Tiefenpsychologie? Warum wiegelt er mit tatkräftigem	
Zuspruch seiner Ge-sinnungsgenossen die Bürger gegen den V. auf? Welchen Zweck haben	
die geheimbünd-lerischen Zusammenkünfte mit dem linken "Netzwerk" im In- und Ausland?	
Wieviele Verantwortliche in den Medien gehen kon-form mit H.s Weltanschauung, wie weit ist	
der Gleichschaltungsprozeß der Me-dien heute schon fortgeschritten ...? Warum bedient sich	
H. menschenverachten-der Methoden aus den dunkelsten Kapiteln der Kirchengeschichte	
und gerade auch der jüngeren Zeitgeschichte, indem er z.B. zum "internen" Gebrauch	
bestimmte Diffamierungsschriften gegen den V. ver-faßt und gezielt (an ausgewählte	
Adressa-ten) verbreitet? Wozu erfindet er Erken-nungsmerkmale zum "Aufspüren" und "Iden-	
tifizieren" von Mitgliedern des V. und den Teilnehmern seiner Veranstaltungen? Wozu	
diffamierende Personenregistrierung nach Stasi-Manier und gezieltes Versenden von	
diffamierendem Material an Arbeitge-ber? Wozu de facto Berufsverbot - gegen alle	
verfassungsmäßigen Freiheitsrechte? Wozu tarnt H. sich und seine wahren Zie-le, wenn er	
sich in der Öffentlichkeit als "bieder", "fortschrittlich", "groß-herzig", darstellen läßt? Welche	
Ziele verfolgt dieser janusköpfige Inquisitor wirklich? Wozu fügt er bewußt und gezielt - dazu	
noch lachend wie im NDR - Hunder-ten von integren sozialpräventiv tätigen Bürgern	
allerschwersten Schaden zu?	
	749
	750
	751
Es gibt einen Dokumentarfilm über den "Kongo-Müller".	752
	753
	754

	755
Der hat lachend sein Handwerk verrichtet ...	756
Zur Begründung seiner Anschlußberufung trägt der Kläger im einzelnen vor (Bl. 937 ff. d. A.).	757
Die Beklagten bitten um Zurückweisung der Anschlußberufung des Klägers.	758
Wegen der gesamten weiteren Einzelheiten des beider-seitigen Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der in dem Berufungsverfahren gewechselten Schriftsätze Bezug genommen. Die von den Parteien zu den Akten gereichten Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Dies gilt auch für die beige-zogenen Akten 27 O 842/90 LG Berlin = 9 U 7151/91 KG Berlin, 17 O 599/91 LG Stuttgart = 4 U 42/92 OLG Stuttgart, 2 O 1309/91 LG Rottweil = 4 W 10/92 OLG Stuttgart sowie 242 Js 30393/92 StA München.	759
ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	760
Die zulässige Berufung der Beklagten hat in der Sache Erfolg. Die Anschlußberufung des Klägers ist dagegen unbegründet.	761
1.	762
Die Beklagten haben in erster Instanz die geltend gemachten Unterlassungsansprüche teilweise anerkannt (vgl. Bl. 728 ff. und Bl. 753 ff. d. A.); dies betrifft die Klageanträge zu 1 (3), (6), (9), (12), (15) durch die Beklagten zu 1) bis 3) sowie den Klageantrag zu 2 (15), (34) und (57) durch die Beklagte zu 1).	763
Im Verhandlungstermin vom 8. August 1995 (Bl. 1193 ff. d. A.) ist der Klageantrag zu 2 (15), (52) und (55) in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt worden.	764
2.	765
Soweit die Unterlassungsansprüche des Klägers von der Beklagten nicht anerkannt worden sind, erweist sich die Klage als nicht begründet; die Berufung der Beklagten hat deshalb im Rahmen der in dem Berufungsverfahren gestellten Sachanträge Erfolg; demgegenüber erweist sich die Anschlußberufung, mit der der Kläger einen Teil der vom Landgericht abgewiesenen Klageanträge weiterverfolgt, als nicht begründet.	766
Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:	767
a)	768
Gegenstand der Unterlassungsansprüche des Klägers sind zwei Schriften, die sich - aus der Sicht der Beklagten - u.a. mit dem Kläger und seinen Veröffentlichungen (Thesen) über den V. beschäftigen. Der Beitrag "Eine Studie zu den modernen Formen der Inquisition - zu H. H." aus dem Jahre 1991 beschäftigt sich ausschließlich mit der Person des Klägers, seiner vermeintlichen politischen Zielsetzung sowie seinen wissenschaftlichen Thesen. Die Einleitung zu dieser Schrift macht deutlich, daß "die inquisitorische Vorgehensweise H. s bei der Diffamierung der Tiefenpsychologie, bei der Entwertung der Wissenschaft oder sein Mißbrauch religiöser Impulse des Menschen sowie sein gespaltenes Verhältnis zur Wahrheit ... im einzelnen dargestellt und untersucht" werden sollen. Demgegenüber behandelt die von	769

den Beklagten zu 1) bis 3) im Jahre 1992 herausgegebene Schrift "Richtigstellung und Analyse des Beitrags über den Verein zur Förderung der Psychologischen Menschenkenntnis V. in den ARD-'Tagesthemen' vom 9.1.1992" kritisch die Aussagen des Fernsehbeitrags ("Dieser Beitrag verletzt aufgrund seiner tatsächlichen und ehrverletzenden Aussagen in krasser Weise die Verpflichtung der ARD als öffentlich-rechtlicher Anstalt zu sachge-rechter und objektiver Berichterstattung. Er vermittelt - gerade auch in Verbindung mit der Eingangs- und Endmoderation durch den als seriös geltenden Moderator Wickert - ein völlig falsches, die Tatsachen entstel-lenden und den Zuschauer irreführendes Bild über Wesen und Tätigkeit des V."; Einleitung Seite 3).

Das Landgericht hat die auf Unterlassung gerichteten Anträge weitgehend abgewiesen; zur Begründung hat es im Ausgangspunkt entscheidend darauf abgestellt, ob es sich bei den inkriminierten Äußerungen um (unwahre) Tatsachenbehauptungen oder (zulässige) Meinungsäußerun-gen handelt. Meinungsäußerungen, so hat das Landgericht im einzelnen dargelegt, stünden grundsätzlich unter dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG, da es für eine freiheitli-che demokratische Gesellschaftsordnung unerlässlich sei, geistige Wirkung durch Meinungsäußerung auf die Umwelt zu entfalten sowie meinungsbildend und überzeugend zu wirken (BVerfG, NJW 1983, 1415). Die Grenze des Grund-rechts auf Meinungsfreiheit stelle das Persönlichkeits-recht des Betroffenen dar; dieses sei verletzt, wenn durch die Kundgabe einer bestimmten Meinung die Grenze zur sogenannten Schmähkritik überschritten werde (Ur-teil, Seite 74). Von wesentlicher Bedeutung sei aber, "ob und inwieweit der Betroffene selbst an dem Prozeß der öffentlichen Meinungsbildung teilgenommen" habe; soweit er sich nämlich aus eigenem Entschluß den "Be-dingungen des Meinungskampfes" unterworfen und sich da-durch teilweise seiner geschützten Privatsphäre begeben habe, seien "die Anforderungen an die Rechtswidrigkeit einer Meinungsäußerung höher als im Bereich des nicht-öffentlichen Meinngskampfes" (Urteil, Seite 76). 770

Dieser rechtliche Ausgangspunkt, dem der Kläger im we-sentlichen zustimmt, ist jedoch im vorliegenden um ei-nen wesentlichen Aspekt zu erweitern, auf den der Senat in der mündlichen Verhandlung vom 8. August 1995 hinge-wiesen hat: 771

Der Senat hat bereits in seinem Urteil vom 20. Juni 1995 (15 U 6/95) dargelegt, daß die Veröffentlichungen des Klägers nicht nur unter dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG stehen, sondern auch unter dem Grundrecht des Art. 5 Abs. 3 (Wissenschaft und Forschung) zu beurteilen sind; denn "Forschung" im Sinne des Art. 5 Abs. 3 ist jede "geistige Tätigkeit mit dem Ziele, in metho-discher, sytematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen" (BVerfGE 35, 79, 113). Diesen Kriterien genügen aber, wie der Senat in seinem Urteil vom 20. Juni 1995 bereits dargelegt hat, die Veröffent-lichungen des Klägers, die sich mit den Zielen und dem Wirken des V. (kritisch) auseinandersetzen. 772

b) 773

In gleicher Weise können aber auch die Beklagten sich hinsichtlich der beiden inkriminierten Schriften auf das Grundrecht des Art. 5 Abs. 3 GG berufen; denn soweit sie sich in den beiden genannten Beiträgen kritisch mit der Person des Klägers und seinen "Thesen" zum V. beschäftigen, geschieht dies ebenfalls in "methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise". Dabei steht erkennbar das Ziel im Vordergrund, die sachlichen Aussagen des Klägers über den V. zu wider-legen und seine Qualifikation als "kompetenter Wissen-schaftler" in Zweifel zu ziehen. 774

Für die Beurteilung der inkriminierten Äußerungen be-deutet dies aber: 775

776

Die Aussagen der Beklagten in den beiden Schriften sind als Bestandteil eines Beitrages zur öffentlichen Aus-einandersetzung über den V. zu werten; deshalb muß dem inkriminierten Text in seinem "Gesamtgehalt" besondere Beachtung geschenkt werden.

Wird aber der (jeweilige) Kontext, in den die inkrimi-nierten Äußerungen gestellt worden sind, hinreichend beachtet, so erweisen sich die vom Landgericht unter-sagten Äußerungen, soweit die Verurteilung nicht auf einem Anerkenntnis der Beklagten beruht, jedoch als zu-lässig; insbesondere kann - entgegen der vom Kläger im Schriftsatz vom 11. September 1995 (Bl. 1108 ff. d. A.) weiterhin vertretenen Auffassung - nicht von einer (un-zulässigen) Schmähkritik durch die Beklagten ausgegan-gen werden. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß in den inkriminierten Aussagen, soweit sie eine nega-tive Wertaussage über den Kläger enthalten, auch keine "verdeckten" Behauptungen gesehen werden können. Da es sich, wie dargelegt, bei den Schriften der Beklagten um Beiträge der Wissenschaft und Forschung handelt, ist im Hinblick auf den durch Art. 5 Abs. 3 GG gewährten Schutz der Meinungs(Forschungs)freiheit bei der Annahme solcher "verdeckten" Aussagen Zurückhaltung geboten. Insoweit verweist der Senat vor allem auf BGH, NJW 1987, 1398 ("Kampfanzug unter der Robe"), der hierzu folgendes ausführt:

777

778

779

"Bei der Annahme solcher 'verdeckter' Aus-sagen ist besondere Zurückhaltung geboten, um die Spannungslage zwischen Ehrenschatz und Kritikerfreiheit nicht einseitig zu La-sten der letzteren zu verschieben. So darf der Tatrichter nicht schon den allgemeinen negativen Eindruck, der sich aus mehreren nachteiligen Einzelaussagen ergibt, für eine zusätzliche Äußerung mit eigenständigem 'ver-deckten' Tatsacheninhalt nehmen; er muß sich vielmehr an den Text und die durch ihn fest-gelegte Gedankenführung halten".

3. 781

Unter Zugrundelegung dieser Rechtsgrundsätze des BHG, von denen abzuweichen kein Anlaß besteht, ergibt sich für die in dem Berufungsverfahren (noch) streitigen Klageansprüche des Klägers - zur besseren Übersicht in der Reihenfolge der (erstinstanzlichen) Klageanträge - folgendes:

782

* Antrag zu 1 (1) 783

Diesen Unterlassungsantrag hat das Landgericht abgewie-sen, weil es sich um eine zulässige Meinungsäußerung der Beklagten handele (Urteil, Seite 77). Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Anschlußberufung (Bl. 929: "Von W. ist bekannt, daß er von H. H. seit genau-mer Zeit gezielt mit verleumderischem Material über den V. versorgt wird").

784

Das Landgericht hat zutreffend entschieden. 785

Die inkriminierte Äußerung ist Teil der Ziff. 5.3 der Schrift "Richtigstellung und Analyse", Seite 22; dort heißt es im 1. Absatz:

786

787

788

789

"Für die äußerst diffamierenden Aussagen des Moderators werden nacheinander Pseudobelege produziert, die scheinbar unabhängig voneinander sind. Als erster nimmt Peter Wittemann von der Aktion Jugendschutz (AJS) zum V. Stellung. Von W. ist bekannt, daß er von H. H., Referent der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW) seit geraumer Zeit gezielt mit verleumderischem Material über den V. versorgt wird. Dieses Material wurde von einer kleinen linkssubversiven Gruppierung in Zürich, die sich bezeichnen-derweise 'Psychostroika' nennt, erstellt und an H. (sowie andere Stellen in Deutschland, die sich mit Weltanschauungsfragen befassen) gezielt verschickt. Die Verbreitung der in diesem Material enthaltenen Diffamierungen ist längstens durch zwei Instanzen in der Schweiz gerichtlich untersagt. Ungeachtet dieser Tatsache wird das Material weiterverbreitet. Über die Hintergründe und die zerstörerische Tätigkeit sowohl von 'Psychostroika' als auch von H. wird weiter unten ausführlich die Rede sein. W. selbst hat sich nie ein eigenes Bild vom V. gemacht, obwohl ihn dieser umfangreiche Literatur zur Verfügung stellte. W. fungiert gewissermaßen als Sprachrohr für 'Psychostroika' und H.. Für den Zuschauer allerdings liegt aufgrund von W.s Darstellung der Schluß nahe, daß sich ein Vertreter der 'AJS' zu Fragen des Jugendschutzes und der Jugendgefährdung sachlich und kompetent äußert und daß darüber hinaus die Institution (AJS) gesamthaft hinter seinen verleumderischen Äußerungen stünde, obwohl sie ausschließlich auf gerichtlich verbotenen Lügenwerk beruhen."

Wird die inkriminierte Äußerung, was geboten ist, in ihrem Gesamtbezug gesehen, in den sie gestellt ist, so handelt es sich um die (substanzarme) Bewertung von Vorgängen; dabei ist die beanstandete Äußerung der Beklagten gleichsam die Quintessenz dessen, was in der vorstehend wiedergegebenen Gesamtaussage dem Leser als Belege dafür geboten wird, daß "für die äußerst diffamierenden Aussagen" des Moderators "Pseudobelege produziert (werden), die scheinbar unabhängig voneinander sind". 790

Die Beklagten haben in dem vorliegenden Rechtsstreit substantiiert vorgetragen (Bl. 504 d. A.), daß W. am 16. Oktober 1991 eingeräumt habe, den Kläger "gut" zu kennen "und von ihm auch Informationsmaterial über die Beklagten erhalten zu haben". Darüber hinaus ergibt sich aus der Schrift Nr. 61/1991, die Teil der Werk-mappe ("Sekten, religiöse Sondergemeinschaften, Weltanschauungen") ist, daß der von dem Kläger verfaßte Text "in Zusammenarbeit mit der Zürcher Betroffeneninitiative 'Psychostroika' ..." entstand. Durch Verfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 28. Februar 1990 (Anlage B 31) war aber u.a. auch der Psychostroika die Behauptung und Verbreitung von den V. betreffenden Aussagen untersagt worden. Es ist auch unter dem Blickwinkel des Art. 5 Abs. 3 GG nicht zu beanstanden, wenn die Beklagten die Weitergabe von Material der "Psychostroika" als "gezielte" Versorgung "mit verleumderischem Material über den V." bezeichnen; darin liegt keine Schmähung des Klägers, da schon die Gesamtaussage deutlich macht, daß dem Leser hier ausreichend Tatsachen mitgeteilt werden, um ihm eine eigene kritische Beurteilung zu ermöglichen. 791

* Antrag zu 1 (2) 792

Das Landgericht hat diesen Antrag als unbegründet zurückgewiesen; hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Anschlußberufung. Er beantragt (Bl. 929 d. A.), den Beklagten folgende Äußerung zu untersagen: 793

794

795

796

"Sowohl die beklagte Zeitung als auch die 'Tagesthemen' folgten in Aufbau, Inhalt und Machart der gezielten Diffamierungsstrategie eines gewissen H.. Auch dessen gesammelte Verleumdungen, die er in Form einer Broschüre herausgegeben hat, sind bereits zweimal gerichtlich untersagt."

Dieser inkriminierte Text findet sich auf Seite 34 der "Richtigstellung" unter der Überschrift "Welcher Quellen bedienen sich Wickert und Rüther?". Die inkriminierte Äußerung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den nachfolgenden Aussagen:

797

798

799

"Die abstrusen Konstrukte von H.s verbottenem Machwerk bilden die Regieanweisungen und Füllmaterial für den gesamten 'Tagesthemen'-Beitrag. H. findet allerdings in den 'Tagesthemen' keine ausdrückliche Erwähnung bzw. Nennung. Das liegt vermutlich daran, daß die Verbreitung seiner Broschüre bereits zweimal gerichtlich untersagt ist. Aufgrund seiner massiven Ehrverletzungen mußte er persönlich mehrfach verklagt werden."

Der Kläger meint (Bl. 941 d. A.), die "Behauptung" der Beklagten sei "zumindest durch ihre Unvollständigkeit unrichtig"; denn keines der Verfahren habe sich gegen ihn gerichtet. Das aber werde dem Leser anders dargestellt.

801

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu; einer "Klarstellung" durch die Beklagten bedarf es nicht:

802

Die Beklagten haben hier unwidersprochen vorgetragen (Bl. 505 d. A.), daß sich die inkriminierte Passage ("seine Broschüre") erkennbar auf die Werkmappe Nr. 61 bezieht. Im Zeitpunkt der Veröffentlichung lagen aber Unterlassungstitel vor, die sich allerdings nicht unmittelbar gegen den Kläger richteten (vgl. einstweilige Verfügung des Landesgerichts Wien vom 27.12.1991 - Anlage B 48; einstweilige Verfügung des Bezirksgerichts Unterrheintal, Kanton St. Gallen, vom 30. Dezember 1991, Anlage B 53; Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen vom 6. April 1992, Anlage B 52), die aber Äußerungen des Klägers betrafen, die Gegenstand der von ihm verfaßten Schrift sind. Auf diesen Zusammenhang wird in den Entscheidungen auch hingewiesen.

803

Die beanstandete Äußerung der Beklagten läßt nicht den Schluß zu, dem Kläger sei die Verbreitung "seiner" Broschüre gerichtlich untersagt worden. Das Schwergewicht der Aussage liegt vielmehr in dem - äußerungsgesetzlich nicht zu beanstandenden - Vorwurf der Beklagten, man habe den Kläger in der ARD-Sendung "vermutlich" nur deshalb nicht namentlich genannt, weil die Verbreitung "seiner" Broschüre gerichtlich untersagt worden sei. Das ist eine unter dem Blickwinkel des Art. 5 Abs. 3 GG zulässige Bewertung, die der Kläger hinnehmen muß.

804

* Antrag zu 1 (3)

805

ist infolge eines Anerkenntnisses erledigt.

806

* Antrag zu 1 (4)

807

Den Unterlassungsantrag zu 1 (4) hat das Landgericht als unbegründet zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Anschlußberufung. Sie ist nicht begründet; das Landgericht hat zutreffend entschieden.

808

Die inkriminierte Äußerung kann wiederum nur in dem Kontext gesehen werden, in den sie gestellt ist; inso-weit heißt es Seite 34 der "Richtigstellung":	809
	810
	811
In dem gefilmten Ausschnitt der Pressemitteilung stellt H. sich selbst in unglaublicher Verdrehung der Tatsachen als Opfer einer Kampagne des V. gegen ihn dar. Er versucht, dieser Realitätsverkehrung mit einem Flugblatt, in dem der V. über H. s Vernichtungsfeldzug und den diesbezüglichen Hintergrund informiert, den Anschein von Wahrheit zu verleihen. H. verschweigt in der Pressemitteilung wohlweislich, daß der V. durch dessen Vorgehen gezwungen war, dieses Flugblatt herauszugeben. Der Verteilung war vorausgegangen, daß H. auf dem Jugendschutztag am 8.10.1991 in Karlsruhe als einer der Hauptreferenten seine Redezeit dazu mißbraucht hatte, in bewußt und gezielt verleumderischer Weise den V. in der Öffentlichkeit (vor ca. 2.500 Zuhörern) schwerstens zu diffamieren. Allein dadurch, daß er ihn im Zusammenhang mit dem Tagungsthema ("Heilslehren, Psychokulte, Jugendsekten") brachte, brandmarkte er einen seriösen wissenschaftlichen Verein als Sekte. Sowohl durch die verleumderischen Inhalte, als auch durch die Art und Weise des Vortrags hetzte er die Tagungsteilnehmer gegen die auf der Veranstaltung anwesenden Mitglieder des V. auf. Dies führte so weit, daß in den anschließenden Arbeitsgruppen V.-Mitglieder kein Gehör mehr fanden, teilweise sogar ausgeschlossen wurden. Ihre schriftlichen Verlautbarungen wurden zerrissen ..."	812
Der Schwerpunkt der inkriminierten Äußerung ("Der Verteilung ... schwerstens zu diffamieren") liegt wiederum in einer kritischen Bewertung von Vorgängen, die dem Leser mitgeteilt werden und aus denen die Beklagten ihr negatives Werturteil ableiten. Die Aussage der Beklagten stellt keine Schmähkritik dar, weil sie - auch für den Leser erkennbar - auf die Bekämpfung der von dem Kläger vertretenen Ansicht über den V. ausgerichtet ist.	813
* Antrag zu 1 (5)	814
Den Unterlassungsantrag zu 1 (5) hat das Landgericht zurückgewiesen; das nimmt der Kläger so hin.	815
* Antrag zu 1 (6)	816
Dieser Antrag ist infolge Anerkenntnisses der Beklagten erledigt.	817
* Antrag zu 1 (7)	818
Diesen Antrag hat das Landgericht als unbegründet zurückgewiesen; dies nimmt der Kläger so hin.	819
* Antrag zu 1 (8)	820
Das Landgericht hat diesen Unterlassungsantrag als unbegründet zurückgewiesen; dies ist Gegenstand der Anschlußberufung (Bl. 930 d. A.).	821
Die inkriminierte Äußerung ist Teil eines größeren Textabschnitts (vgl. "Richtigstellung" Seite 35), der Gegenstand der Klageanträge zu 1 (5), (6), (7) und (8) ist. Der Antrag zu 1 (6) ist von den Beklagten anerkannt worden und außer Streit; im Rahmen der Erörterungen zu dem vorliegenden Klageantrag zu 1 (8) haben die Parteien vor dem Landgericht	822

übereinstimmend erklärt (vgl. Bl. 737 d. A.), daß "die Verbreitung der besagten Broschüre in Teilbereichen durch eine einstweilige Verfügung verboten" worden sei. Dieses Verbot sei inzwischen durch Beschluß derselben Instanz aufgehoben worden. Dieser Beschluß wiederum sei "angefochten" worden. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hat darüber hinaus erklärt, "daß angesichts der veränderten Sachlage dieser Satz nicht wiederholt werde. Ursprünglich sei die Behauptung richtig gewesen."

Das Landgericht hat in dem angefochtenen Urteil angenommen, daß eine Wiederholungsgefahr für den Klageantrag 1 (8) Satz 2 nicht bestehe (Urteil, Seite 91), es sich im übrigen bei der inkriminierten Äußerung um eine (zulässige) Meinungsäußerung handle. Dem ist beizutreten. 823

Die Beklagten haben in ihrer Klageerwiderung Seite 271 ff (Bl. 557 ff. d. A.) im einzelnen dargelegt, worauf sich ihre Aussage ("Um den gegen ihn in Deutschland anhängigen Gerichtsprozeß zu unterlaufen, ließ H. ...") stützt. Diese Darstellung ist von dem Kläger nicht substantiiert widerlegt worden. Eine unrichtige Tatsachenbehauptung ist von dem Kläger daher auch nicht hinreichend dargetan. Hinzu kommt, daß das Schwergewicht der inkriminierten Aussage, worauf ersichtlich auch die Anschlußberufung (Bl. 938 ff. d. A.) abstellt, in einer Bewertung liegt ("Die inzwischen verbotene Broschüre gibt im Titel vor, über den V. sachlich zu informieren. In Tat und Wahrheit verbreitet H. mit dieser Hetzschrift ausschließlich das erlogene Material einiger Aktivisten der linksextremen Szene"). Diese ist indes nicht unzulässig, insbesondere keine Schmähkritik: Die Äußerung ist (auch) für den Leser erkennbar nicht auf eine "persönliche Kränkung des Klägers" ausgerichtet, sondern stellt eine im Rahmen einer öffentlichen Auseinandersetzung der Parteien über die "richtige" Einschätzung des V. zulässige (negative) Kritik an der wissenschaftlichen Arbeit des Klägers dar. 824

* Antrag zu 1 (9) 825

In erster Instanz hat die Prozeßbevollmächtigte des Klägers zu diesem Antrag klargestellt (Bl. 737 d. A.), daß sich der Unterlassungsantrag ("Es muß festgehalten werden: Die Broschüre wurde weder im Auftrag noch mit Kenntnis der Bischofskonferenzen bzw. evangelischen Kirchen veröffentlicht") nur "auf die evangelische Kirche beziehe". Hierzu hat der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten erklärt, "daß nicht mehr behauptet werden solle, daß er nicht im Auftrag der evangelischen Kirche handle und daß insoweit der Klageanspruch anerkannt werde" (Bl. 738 d. A.). Hierüber verhält sich das Teilanerkennsurteil des Landgerichts im Urteilstenor zu 1 (9); den weitergehenden Unterlassungsantrag hat das Landgericht abgewiesen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Anschlußberufung (Bl. 930 d. A.). 826

Die Anschlußberufung ist nicht begründet. 827

Die mit dem Anschlußberufungsantrag angegriffene Äußerung betrifft in ihrem Satz 1 ("Da H. jedoch seine Informanten aus der linksextremen Züricher Subkultur schlecht als seriöse Zeugen für seine Verleumdungen anführen kann, braucht er einen vertrauenswürdigen Garanten") eine zulässige Meinungsäußerung, die keine Schmähkritik beinhaltet. Dies gilt auch für den nachfolgenden Satz ("In der Schrift macht H. eine Unzahl schwerst ehr- und persönlichkeitsverletzender Aussagen über den V. und andere im EV. verbundene Schwestervereine"). 828

Soweit der Kläger schließlich mit seinem Anschlußberufungsantrag zu 1 (9) die nachfolgende Äußerung angreift 829

"Das Landesgericht Wien hat nun in einer Entscheidung vom 30.12.1991 die Verbreitung von 26 (von 28 eingeklagten) Passagen der erwähnten Schrift untersagt. Das Bezirksgericht von Unterrheintal, Kanton St. Gallen, hat mit Verfügung vom 31.12.1991 den Vertreibern der Broschüre verboten, diese 'in irgendeiner Art selbst oder unter Mithilfe von Dritten zu vertreiben'."

erweist sich die Anschlußberufung ebenfalls als nicht begründet; es ist äußerungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Beklagten, wie der Kläger meint, einen Hinweis auf das "bloß summarische einstweilige Verfügungsverfahren" unterlassen haben. Die einstweilige Verfügung des Landesgerichts Wien vom 27.12.1991 (Anlage B 48) war ebenso ein gerichtlich Verbot, dem - bis zu seiner Aufhebung - uneingeschränkt Folge zu leisten war, wie die einstweilige Verfügung des Bezirksgerichts Unterrheintal (Kanton St. Gallen) vom 30. Dezember 1991 (Anlage B 53) und der Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen vom 6. April 1992 (Anlage B 52). Mit der inkriminierten Äußerung haben die Beklagten nicht erklärt, der Kläger selbst sei "Partei" dieser einstweiligen Verfügungsverfahren gewesen; insoweit bedarf es deshalb auch keiner Klarstellung.

Im übrigen ist es zwar zutreffend, daß die Entscheidung des Landesgerichts Wien zwischenzeitlich aufgehoben worden ist. Im Zeitpunkt der Veröffentlichung war die inkriminierte Aussage jedoch zutreffend. Im Hinblick auf die von den Parteien im Verhandlungstermin vom 22. Februar 1994 vor dem Landgericht Bonn abgegebenen Erklärungen (Bl. 730 d. A.) kann, worauf bereits zu dem Anschlußberufungsantrag zu 1 (8) hingewiesen worden ist, eine Wiederholungsgefahr für die Zukunft nicht angenommen werden. Die beiden inkriminierten Schriften der Beklagten sind seit Beginn dieses Prozesses nicht mehr vertrieben worden. Es kann nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand nicht davon ausgegangen werden, daß die Beklagten in Zukunft "unverändert" über den Stand des Wiener Verfahrens berichten werden, solange dieses noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

* Antrag zu 1 (10)

Den Unterlassungsantrag zu 1 (10) hat das Landgericht abgewiesen; er ist Gegenstand der Anschlußberufung des Klägers (Bl. 931 d. A.). Die inkriminierte Äußerung

"Das jedenfalls ist das Ziel H.s, der hinterhältiges, verlogenes und ehrverletzendes Vorgehen meint, wenn er von 'öffentlicher Kritik' spricht. Allein zu diesem Zweck nutzt er den Zugang seiner Dienststelle zu den Massenmedien hemmungslos aus"

ist eine zulässige Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1, 3 GG). Die Äußerung ist nicht durch eine persönliche Diffamierung des Klägers geprägt, sondern zulässiges negatives Werturteil im Rahmen der öffentlichen Auseinandersetzung über den V..

* Antrag zu 1 (11)

Diesen Unterlassungsantrag hat das Landgericht als un-begründet zurückgewiesen, was der Kläger hinnimmt.

* Antrag zu 1 (12) 843

Dieser Klageantrag ist durch das Anerkenntnis der Be-klagten in der Sache erledigt. 844

* Antrag zu 1 (13) 845

Diesen Unterlassungsantrag hat das Landgericht als unbegründet zurückgewiesen; er ist Gegenstand der An-schlußberufung des Klägers (Bl. 931 d. A.). 846

Der Anschlußberufungsantrag lautet, den Beklagten fol-gende Äußerung zu untersagen: 847

848

849

"Diese massiv ehrverletzenden und haltlosen im Bild erkennbaren Fragmente aus dem Brief von Gross sind eine schlaglichtartige Wieder-holung der rufmörderischen Verleumdungen H. s" 850

Die Anschlußberufung ist nicht begründet, weil es sich bei der inkriminierten Passage um eine zulässige Bewer-tung der Beklagten handelt, die einen sachlichen Bezug im vorhergehenden Text (Seite 44) findet: 851

852

853

"Durch die Einblendung des Schriftstücks mit dem Briefkopf des Berufsverbandes Deutscher Psychologen und mit der Bezeichnung Präsi-di-umsbeauftragter als Titel von Werner Gross soll der Zuschauer glauben, es handele sich um eine offizielle Verlautbarung des BDP. Über die tatsächliche Funktion von Werner Gross im Rahmen des BDP wird der Zuschau-er im Unklaren gelassen. Dieser intendierte Eindruck wird dadurch noch verfestigt, daß der Adressat des Schreibens zu keiner Zeit sichtbar wird. Der größte Teil des Textes bleibt verdeckt, die fragmentarische Darstel-lung soll dazu dienen, die im Kommentar auf-gestellten Behauptungen wahrhafter erschei-nen zu lassen. Dem Zuschauer ist es jedoch durch die filmische Technik fast unmöglich, das dargestellte Schriftstück zu lesen. Der sichtbare Ausschnitt enthält eine Reihe von Begriffen mit äußerst negativer Konnotation. Fragmente sind nur kurz sichtbar: '... Beden-ken gegen Vereinigungen wie den VPM ...', '... Erkenntnisse mißbrauchen und zu einem kruden Weltbild zusammenbasteln, in dem Schwarz-(ma-lerei) ...', '... Verschwörungstheorien vor-herrschen ...', '... (gefähr)lich wird es, wenn es sich um elitär-autori(täre) ... Gruppen handelt, die sich um eine Führer(fi-gu(r))...', '... eigene Insidersprache entwik-keln, Gegner ... oder seelisch Kranke stem-peln" 854

* Antrag zu 1 (14) 855

Diesen Unterlassungsantrag hat das Landgericht als un-begründet zurückgewiesen; das hat der Kläger so hinge-nommen. 856

* Antrag zu 1 (15) 857

858

Diesem Unterlassungsantrag hat das Landgericht entsprechend dem Anerkenntnis der Beklagten entsprochen.

* Antrag zu 1 (16) 859

Diesen Unterlassungsantrag haben beide Parteien übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt. 860

* Antrag zu 1 (17) 861

Die Abweisung dieses Unterlassungsantrages durch das Landgericht hat der Kläger hingenommen. 862

* Antrag zu 1 (18) 863

Diesen Antrag hat das Landgericht als unbegründet zurückgewiesen; hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Anschlußberufung. 864

Der Anschlußberufungsantrag (Bl. 931 d. A.) lautet, den Beklagten zu untersagen, in bezug auf den Kläger zu äußern: 865

866

867

"Die von H. kolportierten Lügenkonstrukte über die seriöse psychologische/pädagogische Arbeit des VPM sind nichts anderes als propagandistisch aufbereitetes und juristisch gewaschenes Material des linksextremen Sprengels 'Psychostroika'." 868

Diese Äußerung knüpft an die Passage in "Richtigstellung", Seite 51/52 ("Um einem zu erwartenden Verbot seiner Diffamierungen zuvorzukommen, beeilte er sich, diese in Österreich zu publizieren ...") an, die sich mit den gerichtlichen Verboten durch das Landesgericht Wien und das Bezirksgericht Unterrheintal beschäftigt. In diesem Zusammenhang erfolgt der Hinweis auf die Verbindung des Klägers zu dem "linksextremen Sprengsel" Psychostroika, "der sich einzig zum Zwecke der Zerstörung des V. im Jahre 1989 in Zürich gegründet hat. Die weitere Verbreitung von über 60 ehrverletzenden Behauptungen dieser Gruppierung sind obergerichtlich auch den Schweizer Medien superprovisorisch untersagt. H. leistet unlautere Prozeßhilfe und mißachtet das geltende Recht" ("Richtigstellung, Seite 52, 2. Absatz). 869

Der Kontext, in den die inkriminierte Äußerung eingebettet ist, belegt, daß es um eine kritische Bewertung seitens der Beklagten geht, die die Grenze zur Schmähkritik nicht überschreitet. 870

* Antrag zu 1 (19) 871

Durch das angefochtene Urteil hat das Landgericht die Beklagten zu 1) bis 3) verurteilt, es zu unterlassen, sich wie folgt über den Kläger zu äußern: 872

873

874

875

"Das Vorgehen H.s spiegelt ein wesentliches Prinzip der sogenannten 'Graswurzelstrategie' wider, zu der er sich anlässlich eines Vortrags im Sommer 1991 an der Universität Zürich ausdrücklich bekannte"

Die inkriminierte Passage findet sich in der "Richtigstellung" Seite 52 unter der Zwischenüberschrift "H. s Motive"; sie lautet im Gesamtzusammenhang wie folgt: 876

877

878

"Das Vorgehen H.s spiegelt ein wesentliches Prinzip der sogenannten 'Graswurzelstrategie' wider, zu der er sich anlässlich eines Vortrags im Sommer 1991 an der Universität Zürich ausdrücklich bekannte. Dabei handelt es sich um eine subversive Taktik, um die Gesellschaft und ihre Institutionen systematisch zu unterwandern sowie ihre Grundwerte schleichend auszuhöhlen. Hierzu gehört auch, daß der Staat bzw. - in linker Diktion - das "System" durch die Ausbreitung des Drogenproblems auf die Anklagebank gesetzt wird, in ihm sei das Leben ohne Drogen doch kaum mehr erträglich. Die erwünschte "revolutionäre" Bereitschaft, Normen und Werte zu mißachten, erhöht sich durch Drogenmißbrauch in höchstem Maße. Die Drogenfreunde und -mafia-bosse propagieren inzwischen mit Unterstützung unterwanderter Medien eine angebliche Harmlosigkeit der Rauschgifte und suchen das drogenfeindliche Engagement des V. zu bekämpfen. H. sagte gegenüber einem Vater: 'Der V. stört in der Drogenfrage!'

880

881

Auf dem Hintergrund von H.s Graswurzelstrategie erstaunt es nicht, wenn H. in Publikationen der EZW offene Feindschaft gegen die Tradition der Aufklärung propagiert. Hier zeigt sich seine Geistesverwandtschaft mit den neu-linken Philosophen der Frankfurter Schule Horkheimer und Adorno, denen er folgt: Der 'Wissenschaftsglaube' (H. 1991) sei die Ursache aller kulturellen und gesellschaftlichen Fehlentwicklungen unseres Jahrhunderts. Seine Auffassungen decken sich mit denen der alternativen Ökobewegung, die er zumindest Anfang der achtziger Jahre aktiv unterstützte."

Die Beklagten haben sich zur Rechtfertigung ihrer Äußerung auf den Vortrag des Klägers an der Universität Zürich - am 12. Juni 1991 - bezogen (vgl. Bl. 473 d. A.). In der zu den Akten gereichten Textniederschrift heißt es (vgl. Bl. 627 d. A.): 883

884

885

"Ich war schon immer für Graswooddemokratie (richtig: grassroot-democracy) sehr aufgeschlossen. Und ich kann nicht sehen, wie-so das ein sozusagen un- oder antischweizerisches Verfahren sein soll, wenn ich mich recht erinnere, haben die Schweizer auch ein gewisses Verfahren von Demokratie von unten". 886

Beide Parteien haben im Termin vom 22. Februar 1994 (Bl. 732 d. A.) zu diesem "Zitat" Erklärungen abgegeben: 887

888

So hat Rechtsanwalt Sch. (für die Beklagten) ausgeführt, daß es sich (im Satz 1) "nicht um ein Zitat handeln solle, sondern daß lediglich klargestellt habe werden sollen, daß der Kläger sich zu einer bestimmten Strategie inhaltlich bekenne, die mit 'Graswurzelstrategie' beschrieben worden sei."

Hierzu hat der Kläger persönlich erklärt:

889

890

891

"Ich habe mich anlässlich dieses Vortrages nicht etwa zur Graswurzelstrategie bekannt."

892

Und auf Vorhalt des Zitats:

893

894

895

"Es mag sein, daß ich dies inhaltlich so gesagt habe. An das genaue Zitat kann ich mich nicht erinnern. Ich kann aber auch nicht bestreiten, daß ich richtig zitiert worden bin."

896

Die Berufung der Beklagten, mit der sie sich gegen die Verurteilung zur Unterlassung der im Urteilstenor des Landgerichts zu Ziff. 1 (19) wenden, ist begründet; der Ansicht des Landgerichts, der Kläger werde hier "indi-rekt falsch zitiert", und dadurch würden "Zitate des Klägers im Rahmen des Meinungskampfes als 'Waffe gegen sich selbst' mißbraucht" (Urteil, Seite 93), vermag der Senat nicht beizutreten:

897

Zwar ist es zutreffend, daß eine Persönlichkeitsverletzung vor allem durch ein "falsches Zitat" begangen werden kann; denn das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt den einzelnen auch davor, daß ihm Äußerungen zugeschrieben werden, die er nicht getan hat und die den von ihm selbst definierten sozialen Geltungsanspruch beeinträchtigen.

898

Indes findet der Persönlichkeitsschutz seinen Grund nur darin, daß mit dem Zitat nicht eine subjektive Meinung des Kritikers zur Diskussion gestellt wird, sondern eine objektive Tatsache über den Kritisierten behauptet wird; (nur) deshalb ist das Zitat, das als Beleg für eine Kritik verwendet wird, stets eine "besonders scharfe Waffe im Meinungskampf" (BVerfG, AfP 1993, 563, 564).

899

So liegen die Dinge hier jedoch nicht:

900

Durch die inkriminierte Äußerung haben die Beklagten den Kläger nicht "falsch zitiert", sondern sie haben eine Äußerung im Rahmen des Vortrags vor der Universität Zürich, deren Richtigkeit der Kläger ausdrücklich nicht ausgeschlossen hat, in äußerungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise bewertet. Es kommt deshalb auch nicht darauf an, ob sich der Kläger etwa - nach seiner eigenen Einschätzung - zur "Graswurzelstrategie" bekennt oder nicht; denn seine (von ihm nicht bestrittenen) Aussagen zur "Graswurzelstrategie" lassen die Bewertung der Beklagten, er sei ein Anhänger dieser Theorie, zu. Diese Einschätzung der Beklagten mag abwegig oder sogar falsch sein; sie ist als Meinungsäußerung im Rahmen der öffentlich geführten Diskussion der Parteien um die richtigen "Standpunkte" indes keine Schmähkritik, sondern von dem Kläger so hinzunehmen.

901

* Anträge zu 1 (20), (21)

902

Die Anträge zu 1 (20) und (21) hat das Landgericht ab-gewiesen, was der Kläger hinnimmt.	903
* Antrag zu 2 (1)	904
Diesen Antrag hat das Landgericht abgewiesen, das nimmt der Kläger so hin.	905
* Antrag zu 2 (2)	906
Auch diesen Antrag hat das Landgericht als unbegründet abgewiesen; hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Anschlußberufung (Bl. 931/932 d. A.).	907
Die inkriminierte Passage lautet ("Eine Studie zu mo-dernen Formen der Inquisition", Seite 5):	908
	909
	910
"Seit nunmehr 2 Jahren führt er eine aus dem Untergrund lancierte und medienwirksam verstärkte Diffamierungskampagne gegen den V. und die anderen Mitgliedvereine des Europäi-schen Verbandes zur Förderung der psychologi-schen Menschenkenntnis (EV.). Für diese Kam-pagne, für die er keine Mittel scheut, auch nicht die unlautersten, stehen H. offensicht-lich die finanziellen Mittel und Möglichei-ten der Evangelischen Kirche in Deutschland (E.) zur Verfügung."	911
Diese Äußerung ist Teil der "Einleitung", die eine zu-sammenfassende Bewertung dessen enthält, was Gegenstand der "Studie" ist. Damit erweisen sich die negativen Wertaussagen über den Kläger aber auch nicht als "verdeckte Behauptungen" mit eigenständigem Tatsachen-inhalt. Eine unzulässige Schmähkritik liegt nicht vor, weil es dem Beklagten zu 1) - auch für den Leser er-kennbar - um eine Auseinandersetzung in der Sache geht ("Die vorliegende Schrift dokumentiert ein Stück Zeit-geschichte"), eine Diffamierung der Person steht nicht im Vordergrund.	912
* Anträge zu 2 (3), (4), (5) u. (6)	913
Die Unterlassungsanträge zu 2 (3), (4), (5) und (6) hat das Landgericht als unbegründet zurückgewiesen. Das hat der Kläger hingenommen.	914
* Antrag zu 2 (7)	915
Den Unterlassungsantrag zu 2 (7) hat das Landgericht als unbegründet zurückgewiesen; mit der Anschlußberu-fung wird nur noch der 1. Satz der inkriminierten Äuße-rung ("Die Graswurzelstrategie als der zweiten Anschau-ung, zu der H. sich bekennt, hat die Zerstörung der bewährten Werteorientierung unserer Gesellschaft über 'basisorganisierte'Bürgerinitiativen zum Ziel") ange-griffen.	916
Die Anschlußberufung des Klägers ist nicht begründet; das Landgericht hat den geltend gemachten Unterlas-sungsanspruch zu Recht zurückgewiesen. Die inkriminier-te Äußerung ist in dem Abschnitt 3 ("Die politische Zielsetzung von H.") enthalten und sie basiert auf der (vom Kläger nicht bestrittenen) Bemerkung zur "grass-root-democracy". Es ist äußerungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Beklagte zu 1) den Kläger als Anhänger ("sich bekennt") dieser "Graswurzelstrategie" bezeichnet; insoweit wird ergänzend auf die	917

Ausführungen zum Klageantrag 1 (19) verwiesen.

* Antrag zu 2 (8) 918

Den Unterlassungsantrag hat das Landgericht als unbegründet begründet zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Anschlußberufung (Bl. 932 d. A.). 919

Die Anschlußberufung ist nicht begründet, es ist bereits zu den Anträgen 1 (19) und 2 (7) dargelegt worden, daß die Bezeichnung des Klägers als "Graswurzelstrategie" äußerungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Hierauf wird verwiesen. 920

* Anträge zu 2 (9), (10), (11) 921

Das Landgericht hat diese Unterlassungsanträge als unbegründet zurückgewiesen; dies nimmt der Kläger so hin. 922

* Antrag zu 2 (12) 923

Diesen Unterlassungsantrag hat das Landgericht als unbegründet zurückgewiesen; hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Anschlußberufung (Bl. 932 d. A.). 924

Die inkriminierte Äußerung ("Studie", Seite 8: "An anderer Stelle bedauert der Graswurzelstrategie H. das Schwinden des revolutionären Impulses in den vergangenen zwanzig Jahren") ist, wie bereits dargelegt worden ist, eine zulässige Bewertung des Beklagten zu 1), die eine Schmähkritik nicht beinhaltet; die Anschlußberufung des Klägers ist daher insoweit auch nicht begründet. 925

* Anträge zu 2 (13) u. (14) 926

Diese Unterlassungsanträge hat das Landgericht als unbegründet zurückgewiesen; dies nimmt der Kläger so hin. 927

* Antrag zu 2 (15) 928

Der Beklagte zu 1) hatte diesen Unterlassungsantrag teilweise anerkannt (vgl. Bl. 762 d. A.): "... nicht mehr behauptet werden solle, daß das in dem Antrag 2 (15) aufgeführte Zitat von Herrn H. in bezug auf den V. gemacht worden sei"). Mit seiner Berufung hat sich der Beklagte zu 1) gegen Satz 5 und 6 der inkriminierten Unterlassungsverfügung gewandt. Im Termin vom 8. August 1995 haben die Parteien den Antrag zu 2 (15) übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt. Dies war hinsichtlich des anerkannten Teils des Unterlassungsantrages bei der Neufassung des Urteilstenors zu berücksichtigen. 929

* Antrag zu 2 (16) 930

Das Landgericht hat diesen Unterlassungsantrag als unbegründet zurückgewiesen; hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Anschlußberufung. 931

Der Unterlassungsanspruch betrifft die auf Seite 9 der "Studie" enthaltene Aussage des Beklagten zu 1): 932

933

934

"Das schmutzige Vorgehen H.s ist in seiner Methode mit 'Geldwäscherei' zu vergleichen. E035 läßt die vom V. eingeklagten 'Psychost-roika'-Materialien u.a. durch oben genann-te Institutionen weiter verbreiten. Dadurch, daß dieselbe Information dann einen anderen Briefkopf trägt, ist der ursprüngliche Absen-der nicht mehr zu erkennen. Die jeweiligen Empfänger erhalten auf diese Weise den Ein-druck, sie hätten ernstzunehmendes Material bekommen. Der damit erzielte Multiplikations-effekt nach dem Schneeballsystem verfehlt seine Wirkung selten."	935
Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsan-spruch nicht zu; das Landgericht ist zutreffend von ei-ner zulässigen Meinungsäußerung ausgegangen. Eine "ver-deckte" Behauptung liegt nicht vor.	936
* Antrag zu 2 (17)	937
Das Landgericht hat den Beklagten zu 1) verurteilt, es zu unterlassen, in bezug auf den Kläger folgendes zu äußern:	938
	939
	940
"Er nutzt für seine Strategie wissenschaft-liche Erkenntnisse, die schon Goebbels für seine941 propagandistischen Feldzüge mißbraucht hat, um eine ekelhafte, faschistische Diffa-mierungskampagne gegen den V., seine fachli-che Leiterin, Frau Dr. A. B.-K. und seine Teilnehmer zu entfachen... In seinem Kampf gegen den V., der jedes Maß an menschlich Zu-lässigem schon lange überschritten hat, nimmt er ganz bewußt menschliche Opfer in Kauf."	941
Die hiergegen gerichtete Berufung des Beklagten hat in der Sache Erfolg; dem Kläger steht ein Unterlassungsan-spruch gegen den Beklagten zu 1) nicht zu:	942
Das Landgericht nimmt (Urteil, Seite 102) an, Satz 1 der inkriminierten Äußerung ("Er benutzt ...") stelle eine unzulässige Schmähkritik dar; denn die Äußerung ziele allein auf eine Herabsetzung der Person des Klägers. Es sei aber besonders ehrverletzend, "als 'Nazi' bezeichnet oder mit sonstigen Repräsentanten des Nationalsozialismus verbal in Verbindung gebracht (zu werden)". Das BVerfG habe zwar, so legt das Landgericht weiter dar, die Bezeichnung als "Nazi" für zulässig gehalten (NJW 1992, 2013), hier stehe jedoch fest, daß die Äußerung des Beklagten zu 1) "vorwiegend auf eine Schmähung" abziele; ein Sachbezug sei aus der Äußerung selbst nicht feststellbar.	943
Dem kann im Ergebnis nicht beigetreten werden:	944
Bei der Beurteilung der vom Landgericht untersagten Äu-ßerung ist entscheidend auf den Wortlaut der Erklärung sowie den Gesamtgehalt der Aussage abzustellen. Deshalb darf vor allem der Kontext, in den die Äußerung ge-stellt worden ist, nicht außer Betracht bleiben.	945
Unmittelbar vor der inkriminierten Passage heißt es (Seite 9 unten/Seite 10 oben der "Studie") wie folgt:	946
	947
	948
	949

"Der Eindruck, der V. sei eine totalitäre Sekte und sehr gefährlich, soll sich überall festsetzen und damit jegliche Stellungnahme des V. zu Sachfragen ihre Glaubwürdigkeit verlieren.

950

951

Es wird suggeriert, daß alltägliche Dinge wie früh aufstehen, rechtzeitig zu Bett gehen, Bad952 putzen, einen Löffel in ein Marmeladen-glas stecken, Abmachungen in seinen Terminka- lender schreiben, sich zu freuen, wenn man Freunde trifft etc. etc. charakteristische Merkmale einer Sekte seien. So werden Selbst-verständlichkeiten und alltägliche Kleinig- keiten zum Ausdruck von Zwangshaftigkeit und Unfreiwilligkeit im Rahmen einer totalitären Organisation umgedeutet.

953

954

H. muß solche alltäglichen Verhaltensweisen, wie man sie in der breiten Bevölkerung vor- 955 findet, mit abstrusen Wertungen belegen, da es keine Tatsache gibt, die seinen Konstrukt stützen könnten. Würde H.s absurder Sektenbe-griff breite Geltung erlangen, so müßte jeder normale Bundesbürger, der nicht gerade ein Asozialendasein sondern ein dem Common sen- se einer demokratischen Gesellschaft entspre-chendes Leben führt, Gefahr laufen, als Sek- tierer stigmatisiert zu werden."

Wenn der Beklagte zu 1) sodann im Anschluß an diese Aussagen auf die 956 "wissenschaftlichen Erkenntnisse" zu sprechen kommt, deren sich der Kläger ("für seine Stra- tegie") bedient ("benutzt"), um auf diese Weise eine "ekelhafte, faschistische Diffamierungskampagne gegen den V. ... zu entfachen", so ist der von dem Kläger in-soweit beanstandete Vergleich mit den Methoden "Go-ebbels" eine Bewertung, die vor allem unter dem Aspekt des Art. 5 Abs. 3 GG nicht zu beanstanden ist. Zu Recht hat der Beklagte zu 1) insoweit darauf hingewiesen, daß der "Methodenvergleich", mag er auch abwegig oder grob falsch sein, schon deshalb äußerungsrechtlich nicht unzulässig sein kann, weil mit ihm - für den Leser erkennbar - eine "Gegenposition" verdeutlicht werden soll, die der V. gegenüber dem vom Kläger in seiner Veröffentlichung "Verein zur Förderung der Psycholo-gischen Menschenkenntnis (V./IPM/GFPM)" eingenommenen Standpunkt vertritt. Den notwendigen Sachbezug der Äußerung, den das Landgericht vermißt, der sich aber nicht notwendig aus der Äußerung selbst erschließen muß, haben die Beklagten in erster Instanz ausführlich dargelegt (Bl. 487 ff. d. A.); darüber hinaus ergibt sich der "Sachbezug" jedoch bereits hinreichend aus dem unmittelbaren Kontext, in den die inkriminierte Äuße-rung gestellt ist, und die sich mit der "politischen Zielsetzung von H." beschäftigt.

Soweit das Landgericht schließlich den Beklagten zu 1) verurteilt, in bezug auf den Kläger 957 die nachfolgende Äußerung zu unterlassen, erweist sich die Berufung des Beklagten zu 1) ebenfalls als begründet.

958

959

"In seinem Kampf gegen den V., der jedes Maß an menschlich Zulässigem schon lange üb060 schritten hat, nimmt er ganz bewußt menschli-che Opfer in Kauf."

961

In dieser Aussage liegt ebenfalls eine zulässige Bewertung, die der Beklagte zu 1) durch den nachfolgenden Text wie folgt zu belegen versucht ("Studie", Seite 10):

962

963

"Als selbsternannter linker Inquisitor der auch von Graswurzelstrategen unterwanderten Kirche nimmt er unter dem Schutz der Evangelischen Kirche in Deutschland das menschliche Leid, das er hervorruft, skrupellos vorweg: Selbst im besten Fall ist aber eine Stabilisierung der Gruppe ohne schmerzliche Umwälzungen nicht zu erwarten. Diese dürften in jedem Fall viel seelisches Leid und menschliches Elend bewirken; mit desorientierten Aussteigern, geächteten Ausgestoßenen u.s.w. ist künftig vermehrt zu rechnen. Auch mit heftigen publizistischen, juristischen und persönlichen Konflikten im Umfeld des V. muß noch für einige Zeit gerechnet werden! (Werkmappe Sekten, Seite 42)" 964

Und weiter: 965

966

967

"Selbst wenn es kirchlicherseits nicht geboten erscheinen mag, im Fall des V. 'dem Rad selbst in die Speichen zu fallen' (was sowieso nur durch Verstärkung der öffentlichen Kritik sowie durch rechtliche Schritte geschehen könnte), so kann die Kirche doch nicht darauf verzichten, die 'Opfer unter dem Rad zu verbinden'." 968

Zielrichtung und Gedankenführung der Aussage belegen, daß es sich nicht um eine - wie das Landgericht meint - unwahre Tatsachenbehauptung handelt, sondern um eine von Art. 5 Abs. 1 und 3 GG gedeckte zulässige Wertung des Beklagten zu 1). 969

* Antrag zu 2 (18) 970

Diesen Antrag hat das Landgericht als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung hat es dargelegt, es möge den Kläger "als Mann der Kirche" zwar erheblich treffen, wenn ihm "Menschenverachtung" vorgeworfen werde; das müsse er aber hinnehmen (Vorrang der Meinungsfreiheit). 971

Mit seinem Anschlußberufungsantrag (Bl. 933 d. A.) bezieht der Kläger zwar den ersten Satz der inkriminierten Äußerung ("Die Haltung H.s und sein Vorgehen sind an Zynismus und Menschenverachtung kaum zu überbieten") in das angestrebte Unterlassungsgebot ein; in der Berufung sieht der Kläger jedoch erst in dem nachfolgenden Teil das Schwergewicht der Aussage, die zu unterlassen sei ("H. läßt keinen Zweifel daran, daß er gegen den V. einen Vernichtungskrieg eingeleitet hat und ihn bis zur letzten Konsequenz durchzusetzen gedenkt. In faschistischer Manier und mit grauenhaften Bildern hetzt er die Programstimmung gegen den V. und seine Teilnehmer an"). Der Kläger meint (Bl. 949 d. A.), die Grenze zur Schmähkritik werde "eindeutig" überschritten; insoweit verweist er auf einen Kontext zu der Aussage "Goebbels" (Antrag zu 2 (17)). Es sei nicht hinnehmbar, von einem "Vernichtungskrieg" zu sprechen und davon, daß er - der Kläger - "in faschistischer Manier und mit grauenhaften Bildern die Programstimmung gegen den V. (anheize)". 972

Dem vermag der Senat nicht beizutreten: 973

974

Die inkriminierte Äußerung kann nicht isoliert betrachtet werden, sondern sie steht in einem unmittelbaren Kon-text zu den Aussagen, auf die bereits im vorstehenden Antrag zu 2 (17) hingewiesen worden ist. Diese zusam-mengehörenden und deshalb auch in ihrem Gesamtgehalt zu würdigenden Aussagen belegen, daß der Beklagte zu 1) nach Wortwahl, sachlichem Gehalt und Zielrichtung sei-ner Darstellung die (eigene) "Gegenposition" deutlich machen und gleichzeitig die von dem Kläger vertretenen (und von dem Beklagten zu 1) angeführten) Thesen sämt-lich negativ bewerten will. Wenn dies in scharfer und überspitzter Form geschieht, so nimmt dies der inkrimi-nierten Äußerung noch nicht den Charakter eines - zu-lässigen - Werturteils; denn der dem Leser verdeutlich-te Sachbezug der Aussage steht der Annahme einer (unzu-lässigen) Schmähkritik hier entscheidend entgegen.	
* Antrag zu 2 (19) und (20)	975
Diese Unterlassungsanträge hat das Landgericht als un-begründet zurückgewiesen; dies nimmt der Kläger hin.	976
* Antrag zu 2 (21) und (22)	977
Der Unterlassungsantrag zu 2 (21) ist in erster Instanz in der Hauptsache für erledigt erklärt worden (Bl. 764 d. A.); den Antrag zu 2 (22) hat das Landgericht abge-wiesen, was der Kläger hinnimmt.	978
* Antrag zu 2 (23)	979
Das Landgericht hat den Beklagten zu 1) verurteilt, folgende Äußerung zu unterlassen:	980
	981
	982
"Seit etwa 2 Jahren hat er von linksextre-men und politisch-homosexuellen Kreisen in Zürich sogenannte Informationen über den V. zugespielt bekommen, die er seither fanatisch weiterverbreitet, ohne daß er sich bisher auch nur ein einziges Mal beim V. informiert hätte."	983
Das Landgericht sieht (Urteil, Seite 96) in der inkri-minierten Äußerung eine unwahre Tatsachenbehauptung, die zu unterlassen sei.	984
Dem vermag der Senat nicht beizutreten, so daß sich insoweit die Berufung des Beklagten zu 1) als begründet erweist:	985
Die Zusammenarbeit bzw. die Verbindung zwischen dem Kläger und Dago O., der - wie die zu den Akten gereich-te Anlage B 66 ("z & h" - zart und heftig - Forum beider Hochschwulen) ausweist - als Homosexueller in Zürich lebt, ist als unstreitig anzusehen (§ 138 Abs. 3 ZPO); so hat der Kläger u.a. in seinem Beitrag Nr. 61/1991 ("Verein zur Förderung der psychologischen Men-schenkenntnis (V./IPM/GFPM)", Seite 4) ausdrücklich auf die Zusammenarbeit mit der Zürcher Betroffeneninitiati-ve "Psychostroika", der auch Dago O. angehört, hingewiesen. Darüber hinaus hat der Beklagte zu 1) substan-tiiert dargelegt, daß es am 12. Juni 1991 im Restaurant "Palmhof" in Zürich zu einer Besprechung zwischen dem Kläger und Dago O. gekommen ist, über die sich die von dem Beklagten zu 1) zu den Akten gereichte Anlage B 82 (Niederschrift des Gesprächs) verhält.	986
Ist aber nach dem beiderseitigen Sachvortrag der Par-teien von der Richtigkeit der Kernaussage der inkrimi-nierten Äußerung auszugehen, so ist die mit der Aussage	987

verbundene Bewertung der Vorgänge durch den Beklagten zu 1) äusserungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Dies gilt auch für den 2. Teil der inkriminierten Äußerung ("ohne daß er sich nur ein einziges Mal beim V. informiert hätte"). 988

Diese Äußerung betrifft - entgegen der Annahme des Landgerichts - nicht die Frage eines sog. Gesprächs-angebots durch den Kläger, sondern den Umstand, daß der Kläger "bei" dem Beklagten zu 1) selbst - also gleichsam "vor Ort" - kein Informationsgespräch gesucht bzw. mit ihm geführt hat. Der substantiierten Darstellung des Beklagten zu 1), daß es "vor Ort" zu keinem Gespräch zwischen den Parteien gekommen ist - wobei dahinstehen kann, worauf dies beruht -, ist der Kläger nicht entgegengetreten. Damit stellt sich aber die inkriminierte Äußerung in ihrer Kernaussage, wie sie der unbefangene Leser verstehen muß, nicht als eine unwahre Tatsachenbehauptung dar, so daß etwa eine Richtigstellung (für die Zukunft) von dem Kläger nicht verlangt werden kann. 989

* Antrag zu 2 (24) 990

Das Landgericht hat den Beklagten zu 1) verurteilt, folgende Äußerung zu unterlassen: 991

992

993

"H. bezieht sein Material über den V. fast ausschließlich aus den linksextremen und politischen homosexuellen Kreisen in Zürich... Wert und Gehalt dieses Materials wurde von ihm nie überprüft, was auch nicht in seinem Ansinnen stand." 994

Auch hierin sieht das Landgericht eine unwahre Tatsachenbehauptung. Gegen die Verurteilung wendet sich der Beklagte zu 1) mit seiner Berufung, während der Kläger mit seiner Anschlußberufung die weitergehende Verurteilung des Beklagten zu 1) erstrebt; er beantragt (Bl. 933 d. A.), dem Beklagten zu 1) auch folgende Äußerung zu untersagen: 995

996

997

"Oder gibt er es sogar in Auftrag? ... Im Gegenteil: Er gab 'Psychostroika' Anweisungen, was sie strategisch gegen den V. vorzugehen hätten." 998

Die Berufung des Beklagten zu 1) erweist sich als begründet, während die Anschlußberufung des Klägers unbegründet ist: 999

Der Beklagte zu 1) ist entgegen der vom Landgericht vertretenen Auffassung nicht zur Unterlassung der ihm untersagten Äußerung verpflichtet, weil es sich insoweit (nur) um eine (zulässige) Bewertung und Einschätzung des Beklagten zu 1) handelt ("fast ausschließlich"). Diese Einschätzung des Beklagten zu 1) mag "falsch" sein; sie basiert jedoch erkennbar auf dem von dem Kläger in seiner Schrift Nr. 61/1991, Seite 4 gebrachten Quellennachweis, der die Zürcher Betroffeneninitiative ausdrücklich nennt. Von einer unrichtigen Tatsachenbehauptung kann angesichts der Gesamtaussage deshalb nicht ausgegangen werden. 1000

1001

Dem Kläger steht auch der mit der Anschlußberufung geltend gemachte weitergehende Unterlassungsanspruch nicht zu, die rhetorische Frage des Beklagten zu 1) ("Oder gibt er es sogar in Auftrag?") stellt keine "verdeckte" Behauptung mit einem eigenen tatsächlichen Aussagegehalt dar, sondern sie ist - auch für den Leser erkennbar - auf eine negative Bewertung der Tätigkeit des Klägers ausgerichtet. Soweit der Kläger schließlich die Unterlassung der nachfolgenden Äußerung begehrt

1002

1003

"Im Gegenteil: Er gab 'Psychostroika' Anweisungen, wie sie strategisch gegen den V. vorzugehen hätten."

erweist sich die Anschlußberufung ebenfalls als nicht begründet; auch insoweit handelt es sich, wie im nachfolgenden zu Antrag 2 (25) dargelegt, um eine zulässige Bewertung des Gesprächs im Restaurant "Palmhof" in Zürich. Die Richtigkeit der Gesprächsniederschrift (Anlage B 82) ist von dem Kläger nicht substantiiert bestritten worden.

1005

* Antrag zu 2 (25)

1006

Das Landgericht (Urteil, Seite 85) hat diesen Unterlassungsantrag abgewiesen, weil es sich um eine zulässige Meinungsäußerung handle. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Anschlußberufung (Bl. 933 d. A.: "Bei diesem Treffen - und offensichtlich auch an weiteren Zusammenkünften - wurden die nächsten strategischen Schritte in der Hetzkampagne gegen den V. abgesprochen").

1007

Die Anschlußberufung des Klägers ist nicht begründet; das Landgericht hat zutreffend entschieden.

1008

Die inkriminierte Äußerung kann wiederum nur zutreffend beurteilt werden, wenn der Gesamtbezug beachtet wird. Die Äußerung ist Teil der Position 3.2 ("H. und der Zürcher Linksextremismus"); auf Seite 17 der "Studie" heißt es hierzu:

1009

1010

1011

"Nach seinem Vortrag an der Universität Zürich vom 12. Juni 1991 traf H. S., O., S. S., I. (alle von 'Psychostroika'), Fl., Mitglied des Schweizer Arbeitskreises gegen destruktive Kulte (SADK) und U. E., ein führender Anwalt der linken Szene Zürichs. Bei diesem Treffen - und offensichtlich auch an weiteren Zusammenkünften - wurden die nächsten strategischen Schritte in der Hetzkampagne gegen den V. abgesprochen. H. forderte O. auf, neue soziologische Kriterien zu schaffen, weil die religiösen Kriterien nach seiner (H.s) linksextremen Auffassung den von ihm gewollten Sektenbegriff nicht abdecken. O. faßte den Plan, mit diesen Kriterien eine 'optimale Sekte' zu kreieren. Hier wird deutlich, wie H. die wissenschaftlichen Begriffe und die Wissenschaft überhaupt mißbraucht und künstliche Termini schafft, die allein dazu dienen, mit politischer Demagogie den erklärten Gegner zu zerstören"

1012

Diesen Ausführungen kann der Leser nach Wortwahl, sachlichem Gehalt und Zweckrichtung unschwer entnehmen, daß es sich um eine bewertende Einschätzung des Beklagten zu 1) handelt, die ihren Hintergrund in der "Anweisung" des Klägers an O. hat, er

1013

solle "die soziologischen Kriterien für eine Sekte optimieren", denn die Sekten "passen alle nicht ganz hinein" (so die Niederschrift des Gesprächs vom 12. Juni 1991 im Restaurant "Palmhof" in Zürich, Anlage B 82). Diese (negative) Bewertung durch den Beklagten zu 1) ist von Art. 5 Abs. 1 und 3 GG gedeckt und sie stellt auch keine Schmähung des Klägers dar, weil sie Teil der öffentlich und kontrovers geführten Diskussion um den "Sekten"-Begriff ist.

* Antrag zu 2 (26) 1014

Diesen Unterlassungsantrag hat das Landgericht als unbegründet zurückgewiesen; hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Anschlußberufung (Bl. 933 d. A.), der in der nachfolgenden Passage eine unzulässige Schmähkritik sieht: 1015

1016

1017

"Dabei schreckt er auch nicht davor zurück, übelste Verleumdungen und schwerst ehrverletzende Aussagen unhinterfragt und unüberprüft zu kolportieren sowie weitere selbst in die Welt zu setzen, um seinen ideologischen Gegner zu vernichten." 1018

Die Anschlußberufung ist nicht begründet, auch in dieser Äußerung vermag der Senat keine unzulässige Schmähkritik zu sehen, weil sie nicht ausschließlich auf eine Kränkung des Klägers ausgerichtet ist, sondern - in scharfer Sprache - ein negatives Werturteil über die wissenschaftlichen Leistungen des Klägers darstellt. 1019

* Antrag zu 2 (27) 1020

Diesen Unterlassungsantrag hat das Landgericht abgewiesen, dies nimmt der Kläger hin. 1021

* Antrag zu 2 (28) 1022

Diesen Unterlassungsantrag hat das Landgericht abgewiesen; der ursprüngliche Antrag des Klägers war weiter gefaßt (Urteil, Seite 39). Mit seiner Anschlußberufung verfolgt der Kläger die Unterlassung in bezug auf Satz 1 der inkriminierten Äußerung ("Studie", Seite 19) wie folgt weiter: 1023

1024

1025

"Seine ganze Argumentation beruht auf einem anonymen Bericht eines ehemaligen Mitgliedes der ZFSL, den er als Realität verkauft, ohne ihn wissenschaftlich zu überprüfen." 1026

Die Anschlußberufung ist nicht begründet; das Landgericht ist zu Recht von einer Meinungsäußerung ausgegangen (Art. 5 Abs. 1 und 3 GG). Es geht nach der Zwischenüberschrift 4.1 um "H.s Darstellungsweise der naturwissenschaftlichen Methode". Der Zweck der Ausführungen liegt schon von der Sache her eindeutig in einer Bewertung der wissenschaftlichen Tätigkeit des Klägers durch den Beklagten zu 1); dies folgt auch aus den sich unmittelbar anschließenden Bemerkungen: 1027

1028

1029

"Indem er richtige Aussagen aus der Human-ethologie mit persönlichen diffamierenden Meinungen vermischt, verleiht er, für den Laien nicht erkennbar, letzteren einen Wahrheitsgehalt, und zeigt so, daß er nicht an einer wissenschaftlichen Untersuchung des Sektenphänomens interessiert ist, sondern daran, die ZFSL als totalitäre Sekte zu diffamieren, obwohl sie nicht das geringste mit einer Sekte zu tun hat."	1030
Die inkriminierte Aussage findet im übrigen ihren sachlichen Bezug in dem Vortrag des Klägers ("Zur Verführbarkeit von Gruppen - Anmerkungen aus humanethologischer Sicht", Anlage B 30), indem er sich u.a. auch auf einen Bericht ("Interview") einer ehemaligen "Anhängerin" der ZS bezieht.	1031
* Anträge zu 2 (29), (30), (31), (32), (33)	1032
Das Landgericht hat diese Unterlassungsanträge als unbegründet zurückgewiesen; dies nimmt der Kläger hin.	1033
* Antrag zu 2 (34)	1034
Diesen Antrag hat das Landgericht aufgrund des Anerkenntnisses des Beklagten zu 1) zugesprochen.	1035
* Anträge zu 2 (35), (36), (37), (38), (39), (40), (41), (42)	1036
Diese Unterlassungsanträge sind von dem Landgericht als unbegründet zurückgewiesen worden; dies nimmt der Kläger so hin.	1037
* Antrag zu 2 (43)	1038
Das Landgericht hat den Beklagten zu 1) verurteilt, folgende Äußerung zu unterlassen:	1039
	1040
	1041
"Neben der erwähnten Daseins- und Existenzanalyse bringt H. in dieser scheinbar beliebigen Aufzählung 'ganzheitlicher' Schulen auch die Logotherapie von Victor E. Frankl mit Sekten in Verbindung, H. nennt die gesamten wissenschaftlichen Ansätze in einem Atemzug mit Baghwan."	1042
Die Berufung des Beklagten zu 1) hat in der Sache Erfolg; es handelt sich um eine zulässige Bewertung, die von dem Grundrecht des Art. 5 Abs. 3 GG gedeckt ist. Die Aussage kann, worauf bereits wiederholt hingewiesen worden ist, nur in dem Gesamtzusammenhang gesehen werden, in den sie gestellt ist:	1043
Der Eingangssatz ("Studie", Seite 31, 2. Absatz) lautet wie folgt:	1044
	1045
	1046
"Darüber hinaus disqualifiziert sich H. einmal mehr als selbsternannter Gutachter für psychologische Schulen, wenn er den Logotherapeuten 'Logopäden' nennt (1990 a, Seite 137)."	1047
	1048

Im unmittelbaren Anschluß an die inkriminierte Passage heißt es wie folgt:

1049

1050

"Hier zeigt sich in aller Klarheit, daß H. kein Interesse an einer differenzierten, sachlichen ~~1051~~ inhaltlichen Auseinandersetzung mit all diesen sehr unterschiedlichen wissenschaftlichen, psychologischen und religiösen Auffassungen hat. Sie werden alle über H.s dogmatischen Kamm geschoren."

Diese Ausführungen belegen nach ihrem Gesamtgehalt, daß es dem Beklagten zu 1) auf eine kritische Bewertung der wissenschaftlichen Aussagen des Klägers ankommt; dabei bedient sich der Beklagte zu 1) - entgegen der Ansicht des Landgerichts (Urteil, Seite 93) - auch nicht ("in-direkt") eines falschen "Zitats", denn die Bewertung des Beklagten zu 1) findet ihren sachlichen Anknüpfungspunkt erkennbar in dem Beitrag des Klägers über "Gefühle - sich und andere verstehen"; dort erwähnt (Seite 136 = Bl. 226 d. A.) der Kläger Viktor E. Frankl und Baghwan. Die Kritik des Beklagten zu 1), die hieran ansetzt, beklagt diese Verknüpfung ("in Verbindung bringen") als unwissenschaftlich ("in einem Atemzug mit Baghwan"). 1052

Der Vorwurf, der Kläger gehe bei seiner wissenschaftlichen Betrachtung unredlich vor, ist als negatives Werturteil im Rahmen des Art. 5 Abs. 1 und 3 GG vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt. Der Sinn der inkriminierten Äußerung liegt darin, eine Gegenposition zum Kläger zu beziehen, die andere überzeugen soll. 1053

* Anträge zu 2 (44), (45), (46), (47), (48), (49) 1054

Diese Unterlassungsanträge hat das Landgericht abgewiesen, was der Kläger hinnimmt. 1055

* Antrag zu 2 (50) 1056

Das Landgericht hat den Unterlassungsantrag der in erster Instanz noch weiter gefaßt war (Urteil, Seite 44), als unbegründet zurückgewiesen. Mit seiner Anschlußberufung (Bl. 934 d. A.) wendet sich der Kläger nunmehr nur noch gegen die nachfolgende Äußerung, 1057

1058

1059

"Er beschränkt sich darauf, anonyme, parteiische Quellen zu benutzen" 1060

in der der Kläger eine unwahre Tatsachenbehauptung sieht (Bl. 953/954 d. A.). 1061

Die Anschlußberufung des Klägers ist nicht begründet. Wird der notwendige Gesamtbezug gesehen, in den die inkriminierte Äußerung eingebettet ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß es sich insoweit wiederum um eine negative Bewertung des Beklagten zu 1) handelt. Die Gesamtaussage lautet ("Studie, Seite 36): 1062

1063

1064

1065

"Seine Methoden der Erkenntnisgewinnung be-züglich des V. sind ebenso unwissenschaftlich und ungenau, wie man es nach seinen bisheri-gen Veröffentlichungen über Psychotherapie erwarten durfte. Eine Analyse des Manuskripts zu H.s Vortrag 'Verführbarkeit von Gruppen', den er im Rahmen einer Ringvorlesung gehal-ten hatte, kommt zu demselben Urteil. H. verunglimpfte bei dieser Gelegenheit den V. als 'totalitäre'Sekte. Die von ihm benutzten Quellen müssen als dubios eingestuft werden. Er beschränkt sich darauf, anonyme, par-teiische Quellen zu benutzen, und verletzt so auf das Gröbste die wissenschaftliche Sorg-faltspflicht. Solche Quellen mögen zwar das wissenschaftliche Interesse wecken, aber sie können niemals die Datenbasis einer seriösen Untersuchung sein. Die zahlreichen Veröffent-lichungen des V. werden von H. nicht einmal erwähnt. Auch hält er es nicht für nötig, einen der regelmäßig durchgeführten Kongres-se des V. zu besuchen, wie es jeder Wissen-schaftler tun würde, wenn er tatsächlich an der Wahrheit unvoreingenommen interessiert wäre. Da er also die sachlich angemessene Auseinandersetzung meidet, ja fürchtet wie der Teufel das Weihwasser, muß ihm jede wis-senschaftliche Ernsthaftigkeit und Redlich-keit abgesprochen werden."

Durch den Hinweis des Beklagten zu 1) auf den bereits im Antrag zu 2 (28) 1066
angesprochenen Vortrag des Klägers ("Zur Verführbarkeit von Gruppen"), indem - aus
Sicht des Beklagten zu 1) - "anonyme" und "partiische" Quel-len benutzt werden, soll dem
Leser vor Augen geführt werden, daß von einer wissenschaftlichen "Ernsthaftig-keit und
Redlichkeit" des Klägers nicht ausgegangen werden könne. Das ist aber ein negatives
Werturteil, das der Kläger im Rahmen der kontrovers geführten Dis-kussion der Parteien um
die zutreffende Beurteilung des V. hinnehmen muß.

* Antrag zu 2 (51) 1067

Das Landgericht hat den Beklagten zu 1) zur Unterlas-sung folgender Äußerung 1068
verurteilt:

1069

1070

"Einziger Materiallieferant zu diesem, von ihm 'Wissenschaftliche Studie' genannten 1071
Schmähpapier, ist der beklagte Verein 'Psy-chostroika', der eigens dazu gegründet wurde,
den V. zu zerstören... H. weiß, daß die Ver-breitung der in diesem Material enthaltenen
Behauptungen seit 1 1/2 Jahren durch 2 In-stanzen gerichtlich verboten ist."

Das Landgericht sieht in diesen Ausführungen eine un-wahre Tatsachenbehauptung 1072
(Urteil, Seite 96).

Hiergegen wendet sich der Beklagte zu 1) mit seiner Be-rufung. 1073

Die Berufung ist begründet: 1074

Der Beklagte zu 1) hat sich hinsichtlich des 1. Satzes der Unterlassungsverfügung 1075
("Einziger Materiallieferant ...") auf die bei den Akten befindlichen Unterlagen, vor allem
aber auf die Werkmappe Nr. 61 (Anlage B 18) bezogen, aus der sich (Seite 4) die
Zusammenarbeit mit der Betroffeneninitiative "Psychostroika" ergibt. Der dem Leser deutlich
gemachte Bezug der Aussage läßt die-se ("einziger Materiallieferant") nicht als (unwahre)
Tatsachenbehauptung erscheinen, sondern bedeutet eine in der Sache überzogene, aber
zulässige Bewertung der vom Kläger benutzten Quellen.

Die im 2. Teil der Unterlassungsverfügung enthaltene Aussage kann dem Beklagten zu 1) 1076 ebenfalls nicht untersagt werden; der Beklagte zu 1) hat sich insoweit zutreffend auf die Anlagen B 31 (einstweilige Verfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 28. Februar 1990), B 57 (Schreiben der Rechtsanwälte Prof. Dr. Wilhelm N. und Partner vom 2. Mai 1990) sowie B 79 (Klageschrift der Rechtsanwälte Prof. N. und Partner vom 10. Dezember 1990) bezogen, die die inkriminierte Aussage stützen; durch den als Anlage BF 14 (= Bl. 1066 ff. d. A.) zu den Akten gereichten Textvergleich zwischen den Aussagen der Werkmappe Nr. 61 (Anlage B 18) und den der Psychochoiroika untersagten Passagen (Anlage B 31) wird hinreichend belegt, daß eine inhaltliche "Übereinstimmung" besteht, die die von dem Beklagten zu 1) gezogenen Schlüsse zuläßt.

Die Anschlußberufung des Klägers ist nicht begründet: 1077

Der Kläger erstrebt (Bl. 934 d. A.) die Untersagung folgender Äußerung: 1078

1079

1080

"Wie schon im Abschnitt über die politische Zielsetzung H.s genau dargestellt wurde, ist H. 1081 nach eigenen Aussagen ein ehemaliger 68-er und Vertreter der vulgär-anarchistischen 'Graswurzelttheorie' mit engem Kontakt zu linksextremen Kreisen."

Wie bereits dargelegt, handelt es sich bei der Bewertung des "politischen" Standorts des 1082 Klägers um ein vom Grundrecht der Meinungsfreiheit gedecktes Werturteil des Beklagten zu 1), das die Grenze zur Schmähkritik nicht überschreitet.

* Antrag zu 2 (52) 1083

Diesen Antrag haben die Parteien im Termin vom 8. August 1995 (Bl. 1103, 1105 d. A.) 1084 in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt.

* Antrag zu 2 (53) 1085

Das Landgericht hat den Unterlassungsantrag als unbegründet zurückgewiesen; 1086 hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Anschlußberufung.

Der Unterlassungsantrag (Bl. 934 d. A.) betrifft die nachfolgenden Ausführungen 1087 ("Studie", Seite 37):

1088

1089

"Seine hinterhältige Vorgehensweise zeigt sich an folgendem Beispiel: Ein langjähriges 1090 Mitglied, Vizedirektor eines großen Schweizer Unternehmens, nahm einen Berliner Vortrag H.s, in dem der V. auf das Übelste diffamiert wurde, zum Anlaß, sich beim Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland über diese Unverschämtheit zu beschweren. Gleichzeitig ersuchte er Vertreter der evangelischen Kirche, zum Verhalten H. s Stellung zu nehmen. Der Autor verwies in seinem Brief desweiteren auf die unwissenschaftlichen und fahrlässigen Quellen des Vortrages, die H. vom oben genannten Verein 'Psychochoiroika' erhalten hat. Ebenso wurde der Hauptaktivist dieser Gruppierung charakterisiert, ohne daß sein Name genannt wurde. Dieses Schreiben wurde, vermutlich entsprechend den

Gepflogenheiten auf dem Dienstweg an H. weitergeleitet. Wenig später wurde interessanterweise von D. O. in Zürich (!) auf dieses persönliche Schreiben an den Vorgesetzten von H. in infamerweise Bezug genommen. In einem Brief an den Arbeitgeber (!) des V.-Mitglieds versuchte O., dieses und den V. zu diskreditieren. H. verdreht so eine gegen ihn gerichtete, berechnete Beschwerde in ihr Gegenteil, indem er seinen Gesinnungsgenossen O. eine weitere zerstörerische Attacke gegen den V. reiten läßt."

Der Kläger hat durch Unterstreichungen seines Antrages herausgestellt, worin er den unzulässigen Teil der inkriminierten Aussage sieht: 1091

1092

1093

"seine hinterhältige Vorgehensweise zeigt sich an folgendem Beispiel:" 1094

Und 1095

1096

1097

"H. verdreht so eine gegen ihn gerichtete, berechnete Beschwerde in ihr Gegenteil, indem er seinen Gesinnungsgenossen O. eine weitere zerstörerische Attacke gegen den V. reiten läßt." 1098

Das Landgericht hat zutreffend entschieden: 1099

Die inkrimierte Äußerung ist eine vom Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 und 3 GG gedeckte Meinungsäußerung, durch die ein dem Leser unterbreiteter Sachverhalt kritisch bewertet wird. Der Sachbezug macht deutlich, daß der Beklagte zu 1) die "Vorgehensweise" des Klägers deshalb als "hinterhältig" bezeichnet, weil sie erkennbar ohne Wissen des Absenders des Beschwerdebriefs erfolgt ist. Das ist aber eine zutreffende Bewertung eines Vorgangs und keine Schmähkritik; dies gilt auch für die weitere Aussage, der Kläger "verdrehen" die berechnete Beschwerde in ihr "Gegenteil" indem er O. eine weitere zerstörerische "Attacke" gegen den V. reiten lasse. Durch diese Ausführungen wird von dem Beklagten zu 1) lediglich negativ bewertet, daß die offensichtliche Weitergabe der Informationen durch den Kläger die "Attacke" gegen den V. durch O. erst "ausgelöst" hat. 1100

* Antrag zu 2 (54) 1101

Das Landgericht hat dem geltend gemachten Unterlassungsanspruch teilweise entsprochen, und zwar wie folgt: 1102

1103

1104

"... Nach H.s eigenen Worten stört der V. in der Drogenfrage. Damit kann er nur die Stellungnahme des V. gegen die Freigabe und mögliche staatliche Verteilung von Rauschgift meinen." 1105

Die hiergegen gerichtete Berufung des Beklagten zu 1) ist begründet; der Annahme des Landgerichts, es handle sich hier um ein falsches "Zitat" des Beklagten zu 1), kann im 1106

Ausgangspunkt bereits nicht beigetreten werden. Indes kommt es auf den Aussagegehalt der inkriminierten Äußerung im einzelnen aber auch schon deshalb nicht an, weil es im Hinblick auf die von dem Beklagten zu 1) zu dem Unterlassungsantrag zu 1 (19) abgegebene Erklärung an einer hinreichenden Wiederholungsgefahr für die Zukunft mangelt.	
Mit dem Unterlassungsantrag zu 1 (19) wurde zunächst u.a. das Verbot folgender Äußerung begehrt:	1107
	1108
	1109
"H. sagte gegenüber einem Vater: 'Der V. stört in der Drogenfrage'"	1110
Im Verhandlungstermin vom 22. Februar 1994 (Bl. 728,733 d. A.) haben die Beklagten (u.a.) zugesagt, diesem "letzten Satzteil 'H. sagte gegenüber einem Vater ...'" nicht mehr zu wiederholen bzw. zu veröffentlichen. Das von dem Landgericht ausgesprochene Unterlassungsgebot betrifft aber in seiner Kernaussage diese von den Beklagten bereits zugesagte Unterlassungsverpflichtung. Es sind keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür gegeben, daß der Beklagte zu 1) sich an diese auch von ihm zu dem Antrag 1 (19) abgegebene Unterlassungsverpflichtung zukünftig nicht mehr halten will.	1111
Der 2. Teil der vom Landgericht untersagten Aussage ("Damit kann er nur die Stellungnahme gegen die Freigabe und mögliche staatliche Verteilung von Rauschgift meinen") ist eine zulässige Bewertung.	1112
Soweit der Kläger mit seiner Anschlußberufung (Bl. 935 d. A.) seinen erstinstanzlichen Unterlassungsanspruch (teilweise) weiterverfolgt, betrifft dies die nachfolgende Aussage:	1113
	1114
	1115
"Betrachtet man die bisher genannten Beispiele, entsteht ein Bild der von H. vertretenen Graswurzelstrategie: Es werden beliebig Behauptungen aufgestellt und verbreitet, Tatsachen werden verdreht wiedergegeben, es werden Arbeitsverhältnisse gestört, Berufsverbote angestrebt und deren Durchsetzung aktiv unterstützt."	1116
Durch den Hinweis auf die "bisher genannten Beispiele" wird die inkriminierte Äußerung für den Leser zu einer kritischen Bewertung des Autors, die der Kläger - auch soweit er mit der sog. Graswurzelstrategie in Zusammenhang gebracht wird - hinnehmen muß.	1117
* Antrag zu 2 (55)	1118
Diesen Unterlassungsantrag haben die Parteien im Termin vom 8. August 1995 (Bl. 1103, 1105 d. A.) in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt.	1119
* Antrag zu 2 (56)	1120
Das Landgericht hat dem Beklagten zu 1) die nachfolgende Äußerung untersagt:	1121
	1122
	1123

"Nicht im geringsten scherte sich H. - auch in seiner Kampagne gegen Ammon - um gerichtliche Entscheidungen. Auch hier berief er sich auf offensichtlich unseriöse Zeitungsartikel, die gerichtlich korrigiert werden mußten."

Die inkriminierte Äußerung ist Teil des Kapitels 6 ("Hintergrund und Taktik"; "Studie" Seite 36 ff.); auf Seite 38 heißt es insoweit:

1126

1127

"H.s Attacke gegen alle tiefenpsychologischen Schulen erweist sich durchweg als diffamierende Polemik und gezielter Rufmord. Auch seine beispielelose Kampagne gegen den Psychoanalytiker Ammon und die von ihm gegründete Deutsche Akademie für Psychoanalyse (DAP) ist gekennzeichnet von extremer Stimmungsmache in Bild und Wort. In keinem Wort bemüht sich der Laie H. um sachliche Kritik oder sachliche Untersuchung, sondern schürt auch hier eine hetzerische Stimmung. Allein der Titel seines Schmierartikels spricht Bände und nimmt die ganze folgende Diktion seines Machwerks schon vorweg: "Tut-Ench-Ammon", Herrscher über Therapeuten und Patienten" (1989 b, S. 42 ff). Nicht im geringsten scherte sich H. - auch in seiner Kampagne gegen Ammon - um gerichtliche Entscheidungen. Auch hier berief er sich auf offensichtlich unseriöse Zeitungsartikel, die gerichtlich korrigiert werden mußten. (Burbiel, 1989, S. 81)."

Die Berufung des Beklagten zu 1) ist begründet. 1129

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu. 1130

Das Landgericht sieht (Urteil, Seite 98) in den inkriminierten Sätzen (4 und 5) eine unwahre Tatsachenbehauptung; denn im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Artikels über die Person des Dr. Ammon ("Tut-Ench-Ammon - der Herrscher über ...") hätten "Äußerungen des Klägers nicht 'gerichtlich korrigiert' werden" müssen; vielmehr seien "einige in diesem Artikel enthaltene Äußerungen des Klägers lediglich Anlaß eines Gegendarstellungsrechtes" gewesen. Das habe aber nichts mit einer gerichtlichen Untersagung zu tun. 1131

Dem vermag der Senat nicht beizutreten. 1132

Die Bedeutung, die das Landgericht dem inkriminierten Text beimißt, wird dem Gesamtaussagegehalt der Äußerung nicht gerecht; der Beklagte zu 1) hat nicht, worauf er zutreffend hinweist (Bl. 901 d. A.), erklärt, es sei in bezug auf den genannten Beitrag des Klägers zu gerichtlichen Unterlassungsverboten gegenüber dem Kläger gekommen. Der Kerngehalt der Äußerung bringt vielmehr - und insoweit handelt es sich um ein zulässiges negatives Werturteil des Beklagten zu 1) - zum Ausdruck, daß sich der Kläger "unseriöser" Zeitungsartikel bediene ("sich darauf berufe"), die gerichtlich korrigiert worden seien ("werden mußten"). Dieser Teil der Aussage ist jedoch zutreffend, wie der Beklagte zu 1) unter Hinweis auf die Entscheidungen des LG München I vom 11. April 1980 (Anlage Bf 12 = AnlH Bl. 149 ff.) und des OLG München vom 3. November 1980 (Anlage Bf 13 = AnlH Bl. 164 ff.) hinreichend belegt hat. 1133

* Antrag zu 2 (57) 1134

Dieser Antrag ist von dem Beklagten zu 1) anerkannt und von dem Landgericht im Wege des Teilanerkennnisurteils zugesprochen worden. 1135

1136

* Antrag zu 2 (58) und (59)

Diese Unterlassungsanträge hat das Landgericht zurück-gewiesen, was der Kläger hinnimmt. 1137

* Antrag zu 2 (60) 1138

Das Landgericht hat die Klage insoweit abgewiesen; hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Anschlußbe-rufung, mit der er beantragt (Bl. 935 d. A.), dem Be-klagten zu 1) folgende Äußerung zu untersagen: 1139

1140

1141

"Bewußt emotionalisierend reißt er Zitate aus Briefen von Teilnehmern des V. aus ih-rem Zusammenhang, übergeht jeglichen Persön-lichkeitsschutz (Briefgeheimnis), um damit zu behaupten, daß 'innere Feinde angegriffen und abgewertet' werden würden." 1142

Die Anschlußberufung erweist sich nicht als begründet. 1143

Die Äußerung kann nur in dem Kontext gesehen werden, in den sie gestellt ist: 1144

1145

1146

"Auf der Tagung der Aktion Jugendschutz (AJS) Karlsruhe am 8. Oktober 1991, einer von der Fachöffentlichkeit in der Bundesrepublik sehr beachteten Konferenz, unterstellt H. dem V. strukturellen Totalitarismus, der keinen Kri-tiker zulasse. Bewußt emotionalisierend reißt er Zitate aus Briefen von Teilnehmern des V. aus ihrem Zusammenhang, übergeht jeglichen Persönlichkeitsschutz (Briefgeheimnis), um damit zu behaupten, daß 'innere Feinde angegriffen und abgewertet' werden würden. H., der Kopien dieser Briefe besitzt und sie für seine Diffamierungen mißbraucht, zeigt, daß er mit 'Psychostroika' in Zürich zusammenar-beitet, mit dem gemeinsamen Ziel, den V. zu zerstören." 1147

Wortwahl und vor allem Zielrichtung der Äußerungen belegen, daß es sich um eine bewertende Kritik des Beklagten zu 1) an der Auswahl und Heranziehung von Briefen durch den Kläger handelt, die seine - von den Beklagten bekämpfte - These stützen sollen. 1148

Die inkriminierte Äußerung ist auch keine Schmähkritik; der sachliche Bezug ergibt sich aus dem an anderer Stelle erfolgten Hinweis auf die Werkmappe Nr. 61, die u.a. Briefe vom 13.03, 14.03. und 18.03.1990 erwähnt und zitiert, sowie (im vorliegenden Rechtsstreit) auf den Vortrag des Klägers vom 8. Oktober 1991 (Anlage B 55), der Auszüge aus verschiedenen Schreiben ("interner Briefwechsel") enthält. 1149

* Antrag zu 2 (61) 1150

Das Landgericht hat diesen Unterlassungsantrag als un-begründet zurückgewiesen, was der Kläger hinnimmt. 1151

* Antrag zu 2 (62) 1152

1153

Das Landgericht hat den Antrag als unbegründet zurück-gewiesen; hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Anschlußberufung (Bl. 935/936 d. A.). Der inkriminierte Text findet sich auf Seite 44 der "Studie" und ist Teil des (letzten) Kapitels 9 ("Fragen an den kritischen Leser"). Das Landgericht hat mit zutreffender Begründung diesem "Fragenkatalog" den Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG zugebilligt. Entgegen der vom Kläger vertretenen Auffassung ist in den inkriminierten Äußerungen auch keine unzulässige Schmähkritik zu sehen, weil sie sich nicht nur gegen den Kläger als Person richten und ihn (vorsätzlich) kränken sollen, sondern ihren erkennbaren sachlichen Bezug in den in der "Studie" behandelten widerstreitenden Positionen haben.

4. 1154

Das Landgericht hat die Beklagten verurteilt (Urteils-tenor zu 3), die Kosten der Veröffentlichung des Ur-teilstenors in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, der Süddeutschen Zeitung sowie in der Hannoverschen Zeitung zu tragen. Die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten ist begründet; ein solcher Anspruch steht dem Kläger nicht zu. 1155

Soweit die Beklagten nämlich die geltend gemachten Unterlassungsansprüche anerkannt haben, kann von einer schweren Persönlichkeitsverletzung, die eine solche Maßnahme erfordert, nicht gesprochen werden; insoweit fehlt es vor allem an einer andauernden Folge der zu unterlassenden Äußerungen, die nur durch eine Veröf-fentlichung des Urteilstenors beseitigt werden kann. Angesichts der länger zurückliegenden Veröffentli-chungen (1991, 1992) käme eine solche Veröffentlichungsbe-fugnis - bezogen auf die anerkannten Unterlassungsan-sprüche - einem "Widerruf" der Äußerung gleich, den der Kläger von den Beklagten nicht verlangt hat. Und schließlich ist zu bedenken, daß der Adressatenkreis, der mit den genannten Zeitungen erreicht wird, ungleich größer wäre als derjenige, der die inkriminierten Äußerungen, deren Unterlassung die Beklagten für die Zukunft anerkannt haben, durch die beiden Schriften der Beklagten zur Kenntnis genommen hat. 1156

5. 1157

Die Berufung der Beklagten zu 1) - 3) erweist sich schließlich als begründet, soweit sie durch das ange-fochtene Urteil zur Zahlung eines Schmerzensgeldes und zur Auskunft verurteilt worden sind. 1158

Die von den Beklagten anerkannten Unterlassungsansprü-che rechtfertigen allein noch kein Schmerzensgeld, weil diese von den Beklagten zu unterlassenden Äußerungen im Rahmen einer von beiden Seiten heftig geführten "Dis-kussion" über die richtige Beurteilung des V. gefallen sind. Sie stellen insgesamt gesehen keine schwere Per-sönlichkeitsverletzung dar, die ein Schmerzensgeld als unabweisbar erscheinen läßt. 1159

Der vom Landgericht zugesprochene Auskunftsanspruch ist ebenfalls nicht begründet, weil es zur Durchsetzung der (anerkannten) Unterlassungsansprüche keiner weiteren Auskunft durch die Beklagten zu 1) bis 3) bedarf. 1160

6. 1161

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 97, 91, 92, 91 a ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbar-keit beruht auf §§ 709, 713 ZPO. Soweit die Beklagten die geltend gemachten Unterlassungsansprüche anerkannt haben, waren ihnen die Kosten des Rechtsstreits aufzu-erlegen; dies gilt auch, soweit die Beklagten in erster und zweiter Instanz 1162

durch Klarstellungen oder Unterlassungserklärungen bewirkt haben, daß (einzelne) Unterlassungsanträge übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt worden sind.

Streitwert für das Berufungsverfahren:	1163
I. im Verhältnis Kläger gegen die Beklagten zu 1) bis 3):	1164
9 x 1.500 DM (Unterlassungsanträge) = 13.500,-- DM Anträge zu 3 und 5 10.000,-- DM	1165
1. 0,-- DM	1166
2. 0,-- DM	
II. im Verhältnis Kläger zu dem Beklagten zu 1) bis zum 8. August 1995:	1167
a) zusammen mit Bekl. zu 2) und 3) 33.500,-- DM b) Antrag zu 4 (Schmerzensgeld) 2.000,-- DM c) Unterlassungsanträge (23), davon 4 x 3.000,-- DM 12.000,-- DM 19 x 1.500,-- DM 28.500,-- DM	1168
76.000,-- DM	1169
danach: 68.500,-- DM.	1170
Insoweit werden die vorläufigen Wertfestsetzungen in den Senatsbeschlüssen vom 28. Februar 1995 (Bl. 921 d. A.) und 30. Mai 1995 (Bl. 1003 d. A.) abgeändert.	1171